Bericht

des Petitionsausschusses

Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 01.07.2011 bis 30.09.2011

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 112 neue Petitionen erhalten. In drei Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Verfahren befasst.

Im Berichtszeitraum sind 68 Petitionen abschließend behandelt worden, davon vier Gegenvorstellungen in bereits abschließend beratenen Verfahren. Von den 68 Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er sechs Petitionen (8,8 %) im Sinne und neun (13,2 %) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 51 Petitionen (75,0 %) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. Eine Petition (1,5 %) ist im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden. Eine Petition (1,5 %) hat sich anderweitig erledigt.

Der Petitionsausschuss hat am 19. September 2011 eine Bürgersprechstunde in Norderstedt durchgeführt.

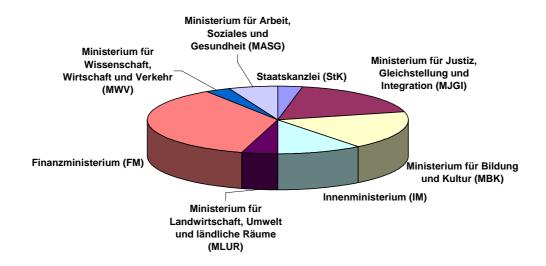
Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

Katja Rathje-Hoffmann

Vorsitzende

| Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen | | |
|--|---|--|
| Abgabe an die Bürgerbeauftragte | 6 | |
| Weiterleitung an den Deutschen Bundestag | 3 | |
| Weiterleitung an andere Landtage | 1 | |
| Weiterleitung an sonstige Institutionen | 6 | |
| Unzulässige Petitionen / sonstiges | 6 | |

| Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung | | | | | | | |
|---|-------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|----------------|-------------|
| / Incommonation and and | , | ,01111011011 | 2011 200101 | rangino no se | | | - iouiguiig |
| Zuständigkeitsbereich | Anzahl der Petiti- onen | Selbst- befassun- gen | im Sinne der Petiti- on | teilweise i.S. der Petition | nicht im Sinne der Petition | Rück- nahme | Sonstiges |
| Landtag (LT) | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Staatskanzlei (StK) | 3 | 0 | 0 | 0 | 3 | 0 | 0 |
| Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration (MJGI) | 13 | 0 | 0 | 2 | 10 | 1 | 0 |
| Ministerium für Bildung und Kultur (MBK) | 12 | 0 | 2 | 3 | 6 | 0 | 1 |
| Innenministerium (IM) | 7 | 0 | 0 | 3 | 4 | 0 | 0 |
| Ministerium für Land- wirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) | 3 | 0 | 1 | 0 | 2 | 0 | 0 |
| Finanzministerium (FM) | 24 | 0 | 2 | 0 | 22 | 0 | 0 |
| Ministerium für Wis- senschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV) | 2 | 0 | 1 | 0 | 1 | 0 | 0 |
| Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesund- heit (MASG) | 4 | 0 | 0 | 1 | 3 | 0 | 0 |
| Sonstiges (So) | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Insgesamt | 68 | 0 | 6 | 9 | 51 | 1 | 1 |



| Lfd. | Nummer der Petition; | Inhalt der Petition; |
|------|------------------------------------|----------------------|
| Nr. | Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; | Art der Erledigung |
| | Gegenstand der Petition | |

Staatskanzlei

1 L146-17/1094

Hessen

Medienwesen;

Neuordnung der Rundfunkfinanzierung Der Petent wendet sich gegen die Neuordnung der Rundfunkgebühren, speziell gegen die Erhebung der Haushaltspauschale. Er möchte erreichen, dass zukünftig weiterhin nur Gebühren für die tatsächlich genutzten Rundfunkangebote anfallen. Er weist auf die erheblich unterschiedliche technische Versorgung zwischen städtischen Ballungszentren und ländlichen Randgebieten hin und kritisiert den zukünftigen Wegfall der Gebührenbefreiung für behinderte Menschen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte beraten. Zur Prüfung des Sachverhalts hat er eine Stellungnahme der Staatskanzlei eingeholt. Diese verweist darauf, dass der Petent seinen Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen habe, wo er eine gleichlautende Petition eingereicht habe. Daher liege dort die Federführung. Die Staatskanzlei schließt sich der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien des Landes Nordrhein-Westfalen (MBEM - NRW) an. Dieser ist zu entnehmen, dass sich zukünftig jeder Haushalt an der solidarischen Finanzierung der öffentlich rechtlichen Rundfunkangebote beteiligen solle, da inzwischen nahezu alle Haushalte mit Rundfunkgeräten versorgt seien. Das MBEM – NRW führt aus, dass es aufgrund der technischen Weiterentwicklung der Geräte und der Angebote künftig kaum noch möglich sein werde, zwischen den bisherigen reinen Hörfunkund Fernsehgeräten zu unterscheiden. Bei der Beitragserhöhung für Radionutzer sei zu bedenken, dass gerade Wort- und Informationsradios selten massenhaft Zuhörer erreichten, jedoch hohe Kosten verursachten. Sie würden somit über die Rundfunkgebühren solidarisch von allen mitfinanziert. Nur mit Beiträgen der regelmäßigen Hörer könnten diese Programme nicht finanziert werden.

Hinsichtlich der von dem Petenten angesprochenen nicht flächendeckend gleichen technischen Infrastruktur geht das MBEM – NRW davon aus, dass in ganz Deutschland auf zumindest einem Übertragungsweg (Terrestrik, Kabel, Satellit, Internet oder Mobilfunk) der Empfang von Rundfunk ermöglicht werden könne. Der Beitrag stelle eine verständliche, nachvollziehbare, einfache und praktikable Anknüpfung an die typische Nutzung in Haushalten dar.

Das MBEM – NRW betont, dass nur finanziell leistungsfähige behinderte Menschen zukünftig der Rundfunkgebührenpflicht unterliegen. Mit der neuen Regelung werde eine verhältnismäßige Gleichbehandlung aller Nutzer herbeigeführt. Damit folgten die Länder einer Entscheidung des Bundessozialgerichts. Dieses habe zwar im Jahre 2000 festgestellt, dass ein durch Gebührenbefreiung ausgleichbarer Mehraufwand behinderter Rundfunk- und Fernsehteilnehmer kaum je entstehen dürfte, da die deutsche Bevölkerung unabhängig von Behinderungen nahezu vollständig Rundfunk höre und fernsehe.

Das Ministerium weist darauf hin, dass von diesem Personenkreis nur ein ermäßigter Beitrag in Höhe von einem Drittel

| Lfd. | Nummer der Petition; | Inhalt der Petition; |
|------|------------------------------------|----------------------|
| Nr. | Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; | Art der Erledigung |
| | Gegenstand der Petition | |

des Rundfunkbeitrags zu entrichten sei. Von diesen Einnahmen solle die Finanzierung barrierefreier Angebote erleichtert werden. Es gebe weiterhin die Befreiungsmöglichkeit aus finanziellen Gründen. Blinde und taube Menschen würden unabhängig von ihrem Einkommen befreit.

Der Petitionsausschuss spricht im Ergebnis seiner Beratung keine Empfehlung im Sinne des Petenten aus.

2 L146-17/1225
Ostholstein
Medienwesen;
Rundfunkbeitrag

Der Petent möchte die Ablehnung des neuen Rundfunkgebührenmodells in Form des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages (RÄStV) durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag erreichen. Er kritisiert das Modell als unangemessen vor allem im Hinblick auf den geräteunabhängigen Rundfunkbeitrag, den Datenschutz, die Beitragspflicht für Menschen mit Behinderung sowie die Werbung beziehungsweise das Sponsoring.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme der Staatskanzlei sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Er spricht gegenüber dem Innen- und Rechtsausschuss, dem die Beratung des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages (RÄStV) vom Landtag federführend überwiesen worden ist, keine Empfehlung im Sinne des Petenten aus.

Die Staatskanzlei führt in ihrer Stellungnahme aus, dass das Hauptziel des 15. RÄStV die Abkehr von der bisherigen geräteabhängigen Rundfunkgebühr hin zu einem geräteunabhängigen Rundfunkbeitrag sei. Immer mehr Geräte könnten neben anderen Medien auch Rundfunk empfangen. Dieser sogenannten Konvergenzproblematik solle mit dem neuen Modell begegnet werden, das auf die allgemeine Empfangsmöglichkeit an den typischen Empfangsorten, also auf Haushalte und Betriebsstätten abstelle. Da hierdurch nicht mehr jedes einzelne Gerät erfasst werden müsse, könne der Aufwand für Datenerhebung und Kontrolle erheblich reduziert werden.

Hinsichtlich der von dem Petenten problematisierten Datenspeicherung verweist die Staatskanzlei auf das Rechtsgutachten des ehemaligen Bundesdatenschutzbeauftragten Prof. Dr. Bull vom September 2010. Dieser habe bereits dem ersten Entwurf bestätigt, datenschutzrechtlichen Grundsätzen und Prinzipien zu entsprechen. Das Gutachten ist im Internet einsehbar (www.ard.de/intern/standpunkte). Darüber hinaus sei eine Vielzahl von Details im Nachgang zur Anhörung der Landesdatenschutzbeauftragten und der Datenschutzbeauftragten der Rundfunkanstalten nochmals optimiert worden. Unter anderem weist die Staatskanzlei darauf hin, dass ein einmaliger Meldedatenabgleich zu einem bundesweit einheitlichen Stichtag erfolgen werde. Die Landesrundfunkanstalten dürften daher bis zum 31.12.2014 keine Adressdaten privater Personen ankaufen.

Mit der Beitragspflicht von Menschen mit Behinderung leiste der Staatsvertrag einen Beitrag zur Fortsetzung einer sicheren Rechtsanwendung. Eine Behinderung schließe den Empfang von Rundfunkangeboten nicht grundsätzlich aus. Daher seien

| Lfd. | Nummer der Petition; | Inhalt der Petition; |
|------|------------------------------------|----------------------|
| Nr. | Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; | Art der Erledigung |
| | Gegenstand der Petition | |

Menschen mit Behinderung angemessen an der Rundfunkfinanzierung zu beteiligen. In diesem Zusammenhang habe das Bundessozialgericht in einem Urteil vom 28.06.2000 (Az. B 9 SB 2/00 R) argumentiert, dass eine Gebührenbefreiung für diesen Personenkreis einen Verstoß gegen den gebührenrechtlichen Grundsatz der verhältnismäßigen Gleichbehandlung aller Nutzer darstelle.

Zur Thematik von Werbung und Sponsoring im öffentlichrechtlichen Rundfunk informiert die Staatskanzlei über Bestrebungen der Länder zu einer Neuregelung der Begrenzung des Sponsorings bei ARD und ZDF. Ziel dieser Neuregelung sei, schrittweise durch Verminderung und letztlich Abschaffung von Werbung und Sponsoring im öffentlich-rechtlichen Fernsehen das duale Rundfunksystem insgesamt sowie die Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu stärken. Hiermit werde sowohl die Akzeptanz für das öffentlich-rechtliche System als auch eine Stabilisierung seiner eigentlichen Finanzierungsform (insbesondere in europarechtlicher, das heißt beihilferechtlicher Hinsicht) bewirkt.

In der Ministerpräsidentenkonferenz am 10.06.2010 sei beschlossen worden, Werbung und Sponsoring zum 01.01.2013 im öffentlich-rechtlichen Rundfunk gleich zu behandeln. Somit gebe es kein Sponsoring an Sonn- und Feiertagen sowie nach 20.00 Uhr an Werktagen mit Ausnahme von großen Sportereignissen. Die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (KFE) werde gebeten, in dem 19. KFE-Bericht Ende 2013 ihre aktualisierten Berechnungen zu den finanziellen Auswirkungen einer Reduzierung der Werbung und des Sponsorings vorzulegen. Auf dieser Basis solle das Vorgehen hinsichtlich einer stufenweise weiteren Reduzierung entschieden werden.

3 L146-17/1234 Stormarn Medienwesen; Rundfunkgebühren Die Petition wurde dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zuständigkeitshalber vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet. Der Petent fordert die Abschaffung der Rundfunkgebühr oder zumindest die Reduzierung auf einen monatlichen Beitrag in Höhe von einem Euro. Er kritisiert, dass allein die Möglichkeit des Empfangs zu einer Gebührenpflicht führe. Aufgrund der ertragreichen Werbung sei die Gebühreneinzugszentrale den privaten Sendern gleichzustellen, die sich ausschließlich selbst finanzierten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages spricht keine Empfehlung im Sinne des Petenten aus. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Beratung der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme der Staatskanzlei sowie der Sach- und Rechtslage.

Die Staatskanzlei führt zutreffend aus, dass es Sinn und Zweck der Rundfunkgebühren sei, Fernsehen und Rundfunk dauerhaft unabhängig von Politik und Wirtschaft betreiben zu können. Diese Art der Finanzierung sei insbesondere vor dem Hintergrund gerechtfertigt, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk neben der Gewährleistung der Grundversorgung ein umfassendes Programmangebot anzubieten habe. Vor allem habe er einen Informations- und Bildungsauftrag.

| Lfd. | Nummer der Petition; | Inhalt der Petition; |
|------|------------------------------------|----------------------|
| Nr. | Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; | Art der Erledigung |
| | Gegenstand der Petition | |

Rundfunkgebühren blieben erforderlich, damit der öffentlichrechtliche Rundfunk weiterhin zu einer vielfältigen und pluralistischen Medienlandschaft beitragen und seinen ihm obliegenden Aufgaben gerecht werden könne.

Weiterhin erläutert die Staatskanzlei, dass nach dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag auch internetfähige Computer ein Rundfunkempfangsgerät darstellten. Es käme nicht darauf an, ob der Inhaber eines Empfangsgerätes tatsächlich Radiobeziehungsweise Fernsehsendungen empfange. Internetfähige Geräte seien jedoch nicht gesondert gebührenpflichtig, da die hierfür anfallende Gebühr bereits von der Rundfunkgebühr für herkömmliche Fernseh- oder Radiogeräte erfasst sei. Dass der Gesetzgeber bewusst nicht auf die tatsächliche Nutzung abgestellt habe, werde auch im Rahmen der Einführung des neuen Beitragsmodells deutlich. Dieses sei auch den neuen technischen Entwicklungen und der damit verbundenen zunehmenden Multifunktionalität von Rundfunkempfangsgeräten geschuldet.

| Lfd. | Nummer der Petition; | Inhalt der Petition; |
|------|------------------------------------|----------------------|
| Nr. | Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; | Art der Erledigung |
| | Gegenstand der Petition | |

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration

1 L142-16/1957
Lübeck
Gerichtswesen;
Staatsanwaltschaft / Betreuung

Hintergrund der Petition sind Auseinandersetzungen in einem Kleingartenverein. Der Petent ist der Meinung, seine Frau werde wegen ihrer Herkunft und ihres Glaubens diskriminiert. Sie sei seit Jahren körperlichen Übergriffen, Bedrohungen und Beleidigungen ausgesetzt. Seine Frau habe deshalb Strafanzeigen erstattet, welche aber nicht berücksichtigt würden. Ferner trägt der Petent vor, seine Frau sei unter Betreuung gestellt worden. Er bittet darum, die Betreuung aufzuheben. Außerdem wirft er dem ehemaligen Betreuer seiner vor einigen Jahren verstorbenen Mutter vor, er habe sich Ersparnisse im Wert von 40.000 € rechtswidrig zugeeignet.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und der ihm vorliegenden Unterlagen geprüft und beraten. Der Entscheidung liegen mehrere Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration zugrunde. Der Petitionsausschuss hat sich über die Strafanzeigen, die durch die Ehefrau des Petenten sowie den Petenten selbst gestellt worden sind, berichten lassen.

Im Ergebnis stellt der Petitionsausschuss fest, dass alle Anzeigen bei der Staatsanwaltschaft und der Polizei berücksichtigt worden sind. Die von dem Petenten und seiner Ehefrau erhobenen Vorwürfe gegen Mitglieder des Kleingartenvereins waren mehrfach Gegenstand strafrechtlicher Überprüfungen. Ein zu beanstandendes Verhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Polizei sowie der Staatsanwaltschaft Lübeck hat sich dabei nicht ergeben. Hinsichtlich der Einzelheiten stellt der Ausschuss dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 18.05.2011 zur Verfügung.

Anhaltspunkte für ein dienstliches Fehlverhalten von Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen des Amtsgerichts Lübeck sind ebenfalls nicht ersichtlich, sodass keine Veranlassung für Maßnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht besteht.

Inhaltlich darf der Petitionsausschuss auf gerichtliche Entscheidungen aus verfassungsrechtlichen Gründen keinen Einfluss nehmen. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Eine Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden. Gleiches gilt für die Tätigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, die ebenso wie Richterinnen und Richter in ihren Entscheidungen nicht angewiesen werden können und nur an Recht und Gesetz gebunden sind.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die den Petenten betreffende Betreuung im Mai 2008 aufgehoben worden ist. Das Betreuungsverfahren hinsichtlich seiner Ehefrau ist im Oktober 2009 durch das Gericht eingestellt worden. Ferner stand die Mutter des Petenten die letzten Monate Lfd. Nummer der Petition; Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Art der Erledigung
Gegenstand der Petition

vor ihrem Tode unter Betreuung.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass für Betreuungsverfahren grundsätzlich das Betreuungsgericht zuständig ist. Dieses kontrolliert auch die Tätigkeit der Betreuerinnen und Betreuer. Dritte oder Angehörige haben die Möglichkeit, ihre Anmerkungen und Beschwerden beim Betreuungsgericht einzureichen. Das Gericht muss dann den Hinweisen nachgehen.

Die Klage des Kleingartenvereins gegen die Ehefrau des Petenten ist durch den Kläger zurückgenommen worden, nachdem die Parzelle zwischenzeitlich von der Beklagten selbst geräumt worden war. Die Kosten des Rechtsstreits wurden der klagenden Partei auferlegt. Diese Auseinandersetzung mit dem Kleingartenverein war privatrechtlicher Art, sodass der Petitionsausschuss hierbei nicht vermittelnd tätig werden konnte.

Im Ergebnis hat der Petitionsausschuss im Rahmen der ihm eingeräumten parlamentarischen Befugnisse keine Möglichkeit gesehen, dem Petenten und seiner Ehefrau behilflich zu sein

2 L14-17/155 Lübeck Ausländerangelegenheit; Einbürgerung Der Petent ist staatenlos und drogenabhängig und verbüßt zurzeit eine Haftstrafe in der Justizvollzugsanstalt. Er fühlt sich durch die Ausländerbehörde in seinen Rechten verletzt. Er beschwert sich in mehreren Schreiben darüber, dass die zuständige Behörde ihm die Zusendung der Antragsunterlagen zur Einbürgerung verwehre und auch eine Einbürgerung von der Behörde abgelehnt worden sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des vom Petenten vorgetragenen Sachverhalts nach Berücksichtigung zweier Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration umfassend rechtlich geprüft.

In Bezug auf die Unterlagen zur Einbürgerung ist es gängige Verwaltungspraxis der Ausländerbehörden, insbesondere der Landeshauptstadt Kiel, dass die Unterlagen zusammen mit einem Antragsteller ausgefüllt werden, um zum einen eine mögliche Einbürgerung zu erleichtern, zum anderen um bei offensichtlich unbegründeten Einbürgerungsanträgen eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 191 € zu ersparen. Des Weiteren ist es auch formlos möglich, einen Antrag auf Einbürgerung bei der Landeshauptstadt Kiel zu erstellen. Einen formlosen Antrag auf Einbürgerung hat der Petent bis zum heutigen Tag gegenüber der Landeshauptstadt Kiel jedoch nicht gestellt.

Rechtsfehlerfrei hat die Landeshauptstadt Kiel, Ausländerbehörde, festgestellt, dass der Petent zum jetzigen Zeitpunkt keinen Anspruch auf Einbürgerung in die Bundesrepublik Deutschland hat. Zwar schaffe das Gesetz zur Minderung der Staatenlosigkeit vom 29. Juni 1979 generell eine Möglichkeit auf Einbürgerung von Staatenlosen, jedoch sind auch dann die generellen Ermessenserwägungen zur Einbürgerung zu berücksichtigen. Hier war insbesondere zu berücksichtigen, dass der Petent mehrere schwerere Straftaten begangen hat und voraussichtlich noch bis Mitte 2015 in der Justizvoll-

| Lfd. | Nummer der Petition; | Inhalt der Petition; | |
|------|------------------------------------|----------------------|--|
| Nr. | Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; | Art der Erledigung | |
| | Gegenstand der Petition | | |

zugsanstalt Lübeck eine Haftstrafe abzuleisten hat. Dieser Punkt ist gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes zu Lasten des Petenten zu berücksichtigen. Gründe des öffentlichen Interesses oder eine besondere Härte, welche eine Einbürgerung des Petenten zwingend erfordern würde, sind zurzeit ebenfalls nicht ersichtlich.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Ausländerbehörde der Landeshauptstadt Kiel ihr Ermessen rechtsfehlerfrei ausgeübt.

3 L14-17/159
Lübeck
Ausländerangelegenheit;
Reiseausweis

Der Petent ist staatenlos und drogenabhängig und verbüßt zurzeit eine Haftstrafe in der Justizvollzugsanstalt. Er fühlt sich durch die Ausländerbehörde in seinen Rechten verletzt. Er beschwert sich mit regem Schriftverkehr darüber, dass ihm die zuständige Ausländerbehörde die Erteilung eines Passes für Staatenlose verweigere. Er befürchtet des Weiteren, nach Verbüßung seiner Haftstrafe abgeschoben zu werden. Zudem werde ihm ohne Pass beziehungsweise Daueraufenthaltsrecht keine stationäre Langzeittherapie gegen seine Drogensucht gewährt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition nach Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration umfassend geprüft und beraten.

Mit seiner Petition beschwert sich der Petent insbesondere darüber, dass ihm die zuständige Ausländerbehörde einen Reiseausweis für Staatenlose verwehrt.

Nach Artikel 28 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen (Staatenlosenübereinkommen) stellen die Vertragsstaaten den Staatenlosen, die sich rechtmäßig_in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, Reiseausweise aus, die ihnen Reisen außerhalb des Hoheitsgebietes des Ausstellerstaates gestatten. Maßgeblich ist hierbei der rechtmäßige Aufenthalt im Hoheitsgebiet.

Im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichtes (Az.: 4A 34/07) vom 13.06.2007 hat sich das Gericht geäußert, dass von einem rechtmäßigen Aufenthalt auszugehen wäre, wenn der Petent eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz hätte.

Nach dieser Vorschrift kann einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von § 11 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist und mit dem Wegfall des Ausreisehindernisses in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Nach Satz 3 dieser Vorschrift darf eine Aufenthaltserlaubnis allerdings nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Dabei soll gemäß Satz 4 ein Verschulden insbesondere dann vorliegen, wenn der Ausländer zumutbare Anforderungen zur Beseitigung des Ausreisehindernisses nicht erfüllt hat.

Das Ministerium stellt hier fest, dass der Petent nicht unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Der Petent habe sich überhaupt nicht bemüht, seine türkische Staatsbürgerschaft wieder zu erlangen. Daher weist das Ministerium darauf hin,

| Lfd. | Nummer der Petition; | Inhalt der Petition; |
|------|------------------------------------|----------------------|
| Nr. | Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; | Art der Erledigung |
| | Gegenstand der Petition | |

dass er das Ausreisehindernis in Form der Pass- und Staatenlosigkeit selbst zu vertreten habe. Zudem befindet sich der Petent wegen mehrerer schwererer Straftaten bis voraussichtlich zum Jahr 2015 im Strafvollzug. Dieser Strafvollzug legitimiert auch nicht den Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland. Zwar hat der 9. Senat des Bundessozialgerichtes (Az.: B9 VG 5/00 R) entschieden, dass der Vollzug einer Straftat im Inland eine Aufenthaltsgenehmigung ersetzt, dies bedeutet jedoch keinen rechtmäßigen Aufenthalt.

Das Ministerium wertet diesen Umstand so, dass die Ausreisepflicht derzeit zwar nicht durchgesetzt werden kann, dass aber nicht von einem rechtmäßigen Aufenthalt ausgegangen werden kann. Nach Auffassung des Ministeriums liegen derzeit die Voraussetzungen zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz nicht vor. Deshalb könne ihm derzeit kein Reisedokument für Staatenlose ausgestellt werden. Abschließend weist das Ministerium darauf hin, dass nach seiner Ansicht die zuständige Ausländerbehörde ihr Ermessen im Hinblick auf eine Ausstellung eines Reisedokumentes rechtsfehlerfrei ausgeübt hat. Dieser Ansicht wird im Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zugestimmt.

Der Petitionsausschuss kann deshalb insgesamt keine Empfehlung im Sinne des Petenten abgeben. Die suchttherapeutischen Angebote an den Petenten werden sich im Rahmen des aktuell Möglichen halten müssen.

L142-17/877
 Hamburg
 Staatsanwaltschaft;
 Denkmalschutz

Die Petenten werfen dem Landeskonservator sowie der Kieler Staatsanwaltschaft unrechtmäßiges Vorgehen vor. Ihnen war vorgeworfen worden, aus einem denkmalgeschützten Herrenhaus denkmalrechtlich bedeutende Ausstattungselemente entfernt zu haben. Die Petenten sind hingegen der Auffassung, dass es für eine Strafanzeige seitens des Landesamtes für Denkmalpflege keine Veranlassung gegeben habe. Es sei zu Unrecht ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer gemeinschädlichen Sachbeschädigung eingeleitet worden. Die Petenten beanstanden, keine Akteneinsicht zu erhalten. Ferner beanstanden sie die Durchsuchung des Gebäudes.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration sowie weiterer Ermittlungen eingehend mit dem petitionsgegenständlichen Sachverhalt befasst. Durch Rücknahme der Petition mit Schreiben vom 26. Juli 2011 ist das Verfahren beendet.

5 L14-17/1031
Berlin
Ausländerangelegenheit;
Abschiebung

Die Petenten sind Mitarbeiter des Deutschen Kinderhilfswerks e.V. und wenden sich gegen die drohende Abschiebung eines 13-jährigen Jungen und seiner Familie nach Armenien. Der Petition ist ein Schreiben des betroffenen Jungen, der die 8. Klasse einer Realschule besucht, beigefügt. Darin trägt der Junge vor, seine Familie lebe seit Anfang 2000 als Asylbewerber in Deutschland. Inzwischen würden nicht nur er und

| Lfd. | Nummer der Petition; | Inhalt der Petition; |
|------|------------------------------------|----------------------|
| Nr. | Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; | Art der Erledigung |
| | Gegenstand der Petition | |

seine Schwester sehr gut deutsch sprechen und hätten sich gut integriert, sondern sein Vater hätte auch eine Vollzeitstelle gefunden und seine Mutter nach Besuch eines Integrationskurses und einiger Fortbildungen konkrete Aussicht auf eine geringfügige Beschäftigung. Für den in Deutschland aufgewachsenen Jungen sei der Gedanke, nach so langer Zeit plötzlich abgeschoben zu werden, unerträglich und stelle für ihn und seine Familie eine große psychische Belastung dar.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage der Argumente der Petenten, des von der Abschiebung betroffenen Jungen und mehrerer Stellungnahmen des schleswig-holsteinischen Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration geprüft und mehrfach beraten.

Im Ergebnis begrüßt der Ausschuss, dass der zuständige Minister seine Entscheidung vom Februar 2011, einem Antrag der Härtefallkommission zugunsten des petitionsbegünstigten Jungen nicht nachzukommen, revidiert und nunmehr gemäß § 23 a AufenthG angeordnet hat, diesem auf der Grundlage des Härtefallersuchens vom 1. Februar 2011 eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Zum Schutz der familiären Bindungen des minderjährigen Jungen müssen damit auch dessen Eltern und seine kleine Schwester das Bundesgebiet bis auf Weiteres nicht verlassen.

Die Landesregierung hat der Petition dadurch im Wesentlichen abgeholfen. Der Petitionsausschuss schließt seine Beratungen daher ab. Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages und der Rechtsanwalt der Familie erhalten eine Durchschrift dieses Beschlusses.

6 L14-17/1051
Stormarn
Ausländerangelegenheit;
Niederlassungserlaubnis

Der Petent ist Pastor in Ruhestand und setzt sich für ein dauerndes Aufenthaltsrecht nebst Arbeitserlaubnis für eine Frau serbischer Staatsangehörigkeit ein. Die Frau und ihre Familie seien ihm seit cirka zehn Jahren aus seiner aktiven Dienstzeit in Niedersachsen bekannt. Die gesamte Familie sei im Juni 2005 aufgrund der Arbeitslosigkeit des Ehemannes aus Deutschland ausgewiesen worden. Erst später habe er erfahren, dass die Ausweisung durch die Gewalttätigkeit des Ehemannes ausgelöst worden sei. Im August 2010 habe der Ehemann die Petitionsbegünstigte in Serbien dann so verprügelt, dass diese ganz erhebliche Verletzungen davongetragen habe. Daraufhin sei sie mit seiner finanziellen Hilfe zu ihm und seiner Familie nach Deutschland gekommen. Er und seine Ehefrau seien auch für ein weiteres halbes Jahr bereit, alle Kosten des Lebensunterhalts für die Petitionsbegünstigte zu übernehmen. Mit 76 beziehungsweise 77 Jahren sei dies allerdings nicht beliebig länger möglich. Der Petent bittet im Namen der Nächstenliebe für ein Daueraufenthaltsrecht für die Petitionsbegünstigte, wodurch sie auch vor weiteren körperlichen Übergriffen geschützt werde.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage der Argumente des Petenten sowie einer ausführlichen Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration inten-

| Lfd. | Nummer der Petition; | Inhalt der Petition; |
|------|------------------------------------|----------------------|
| Nr. | Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; | Art der Erledigung |
| | Gegenstand der Petition | |

siv geprüft und beraten. Im Hinblick darauf, dass die zuständige Ausländerbehörde die Petitionsbegünstigte zwischenzeitlich aufgefordert hat, das Bundesgebiet bis Ende August 2011 zu verlassen, hat der Ausschuss zudem ergänzend telefonische Informationen beim Ministerium und beim Petenten einholen lassen.

Daraus ergibt sich insgesamt, dass auch der Petitionsausschuss angesichts der Sach- und Rechtslage gegenwärtig keine Möglichkeit sieht, der schleswig-holsteinischen Landesregierung zu empfehlen, eine dauernde Aufenthaltserlaubnis (Niederlassungserlaubnis) zu erteilen. Einzig erfolgversprechender Weg, das Begehren des Petenten wenigstens vorübergehend zu erfüllen, ist der Antrag auf Feststellung zielstaatsbezogener Ausreisehindernisse beim dafür zuständigen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Das Bundesamt unterliegt als Bundesbehörde allerdings nicht der parlamentarischen Kontrolle des Schleswig-Holsteinischen Landtages, sodass der Ausschuss in dieser Richtung weder prüfen noch Empfehlungen aussprechen darf. Wegen der weiteren aufenthaltsrechtlichen Einzelheiten verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums, die er dem Petenten zur vertieften Information zuleitet.

Allerdings nimmt der Ausschuss begrüßend zur Kenntnis, dass sich der Petent in Ergänzung seines ursprünglichen Vortrages bereit erklärt hat, auch in Zukunft für den Lebensunterhalt der petitionsbegünstigten Frau aufzukommen, solange dies erforderlich ist. Weiterhin nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass diese inzwischen in Deutschland anwaltlich vertreten die Scheidung von ihrem gewalttätigen Ehemann betreibt und dass die Anwältin auch noch im August 2011 einen Antrag für sie auf Feststellung zielstaatsbezogener Ausreisehindernisse beim zuständigen Bundesamt stellen wird.

Angesichts dieser neuen Sachlage empfiehlt der Ausschuss der zuständigen Ausländerbehörde über das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration, von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gegen die petitionsbegünstigte Frau abzusehen, bis eine bestandskräftige Entscheidung des Bundesamtes oder eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vorliegt.

7 L142-17/1103
 Rendsburg-Eckernförde
 Staatsanwaltschaft;
 Meldewesen, gerichtliche Entscheidung

Der Petent trägt vor, bei einer Messung an seiner Heizung seien in betrügerischer Absicht falsche Werte ermittelt worden. Daraufhin habe er allen Schornsteinfegern Hausverbot erteilt. Infolgedessen habe ein Schornsteinfeger Anzeige gegen ihn erstattet und ihm vorgeworfen, sich mit der Androhung von Waffengewalt einer Messung zu widersetzen. Der Petent beanstandet, dass wegen dieser Beschuldigung gegen ihn ein Strafbefehl erlassen worden sei. Zudem verlangt er Ersatz der bei einer Durchsuchung seiner Wohnung verursachten Schäden. Ferner trägt der Petent vor, er habe das zuständige Amt auf Namensberichtigung im Melderegister verklagt. Infolge einer Täuschung durch das Verwaltungsgericht sei er mit der vollen Kostenlast belastet worden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landta-

| Lfd. | Nummer der Petition; | Inhalt der Petition; |
|------|------------------------------------|----------------------|
| Nr. | Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; | Art der Erledigung |
| | Gegenstand der Petition | |

ges hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration geprüft und beraten. Der Ausschuss weist darauf hin, dass die von dem Petenten bemängelten richterlichen Sachentscheidungen einer Kontrolle durch den Petitionsausschuss nicht unterliegen. Dies betrifft sowohl den gegen den Petenten ergangenen Strafbefehl als auch die anderen petitionsgegenständlichen Entscheidungen des Amtsgerichts Kiel, des Landgerichts Kiel sowie des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts einschließlich der ergangenen Kostenentscheidungen.

Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Ein im Rahmen der Dienstaufsicht zu ahndendes Fehlverhalten der an den Verfahren beteiligten Richterinnen beziehungsweise Richter konnte nicht festgestellt werden. Anhaltspunkte für Dienstpflichtverletzungen sind nicht ersichtlich. Insbesondere gibt es keine Hinweise auf eine Täuschung des Petenten.

Die Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft Kiel ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Der Antrag des Petenten auf Ersatz des ihm bei der Durchsuchung seiner Wohnräume entstandenen Schadens ist durch den Generalstaatsanwalt mit der rechtlich zutreffenden Begründung abgelehnt worden, dass die Durchsuchung rechtmäßig gewesen sei und es somit an der von dem Petenten behaupteten Amtspflichtverletzung gefehlt habe. Rechtsgrundlage für die Durchsuchung war der Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Kiel vom 16.11.2007.

Der Petent beziehungsweise seine Rechtsanwältin sind darüber belehrt worden, dass die Möglichkeit besteht, den geltend gemachten Anspruch gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) zu verfolgen. Hierzu muss aber zunächst die Entschädigungspflicht der Staatskasse gemäß § 9 StrEG durch das Amtsgericht festgestellt werden.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Amtsgericht Kiel mit Beschluss vom 01.04.2010 festgestellt hat, dass der Antrag des Petenten auf Entschädigung nach dem StrEG nach Ablauf eines Monats nach der Zustellung der Belehrung gemäß § 9 Abs. 1 StrEG und somit verspätet gestellt worden ist. Eine Beschwerde gegen diese Entscheidung vor dem Landgericht Kiel war erfolglos. Wie bereits oben dargestellt entzieht sich auch diese Sachentscheidung des Gerichts einer inhaltlichen Überprüfung durch den Petitionsausschuss.

Im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfungskompetenz hat der Petitionsausschuss ein staatsanwaltschaftliches oder ge-

| Lfd. | Nummer der Petition; | Inhalt der Petition; |
|------|------------------------------------|----------------------|
| Nr. | Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; | Art der Erledigung |
| | Gegenstand der Petition | |

richtliches Fehlverhalten nicht feststellen können.

8 L142-17/1158
Pinneberg
Gerichtswesen;
Verfahrensdauer

Der Petent beanstandet die Dauer eines seit 1999 anhängigen Insolvenzverfahrens beim Amtsgericht Pinneberg. Er erhalte als Gläubiger des Verfahrens trotz mehrfacher Nachfragen keine konkreten Auskünfte zum Sachstand sowie zur voraussichtlichen Dauer des Verfahrens. Er wolle nach einem so langen Zeitraum nun endlich seinen Anteil an der Insolvenzmasse erhalten. Durch die lange Dauer des Verfahrens seien den Gläubigern erhebliche Kosten entstanden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration geprüft und beraten. Aus der Stellungnahme, die einen ausführlichen Bericht des Präsidenten des Landgerichts Itzehoe enthält, ergibt sich, dass es sich bei dem in Rede stehenden Insolvenzverfahren in der Tat um ein besonders langwieriges Verfahren handelt. Eine im Rahmen der Dienstaufsicht vorwerfbare Verzögerung des Verfahrens durch das Amtsgericht Pinneberg ist jedoch nicht erkennbar.

Die lange Verfahrensdauer ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass der Insolvenzverwalter eine Vielzahl von länger dauernden Zivilprozessen führen musste, um zugunsten der Insolvenzgläubiger Vermögen zu der Insolvenzmasse zu ziehen.

Der Präsident des Landgerichts Itzehoe berichtet, dass das letzte Zivilverfahren Ende 2009 abgeschlossen werden konnte. Nach Abschluss der notwendigen Zivilverfahren und Durchsetzung der erstrittenen Titel habe der Insolvenzverwalter zunächst die Steuererklärung für das Jahr 2009 erstellen und sodann die Veranlagung durch das Finanzamt abwarten müssen, bevor er Ende 2010 den Schlussbericht habe vorlegen können. Das Amtsgericht Pinneberg als Insolvenzgericht habe daraufhin seinerseits den Schlussbericht mit der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters abwarten und diesen anschließend prüfen müssen.

Angesichts des ausführlich geschilderten Verfahrensablaufes ist eine verzögerte Verfahrensbearbeitung nicht erkennbar.

Zu dem Vorwurf des Petenten, er sei nicht ausreichend durch das Insolvenzgericht informiert worden, stellt der Präsident des Landgerichts Itzehoe fest, dass sich der Petent wiederholt an das Insolvenzgericht gewandt habe und seine Anfragen beantwortet worden seien. Er verweist auf Schreiben der zuständigen Rechtspflegerin vom 18.11.2010, 03.12.2010, 17.12.2010 und 06.01.2011 sowie des Insolvenzverwalters vom 30.11.2010.

Es trifft zu, dass dem Petenten durch die lange Verfahrensdauer zusätzliche Kosten entstanden sind. Der Petitionsausschuss kann die Verärgerung des Petenten hierüber nachvollziehen. Diese Kosten sind aber nicht auf eine Verletzung von Dienstpflichten zurückzuführen.

Inhaltlich darf der Petitionsausschuss das gerichtliche Verfahren nicht überprüfen. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-

| Lfd. | Nummer der Petition; | Inhalt der Petition; |
|------|------------------------------------|----------------------|
| Nr. | Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; | Art der Erledigung |
| | Gegenstand der Petition | |

Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder diese nachzuprüfen.

9 L146-17/1165 Lübeck Strafvollzug; Vollzugslockerungen Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Er beanstandet, dass keine Resozialisierung stattfinde, da ihm trotz Erfüllung aller Auflagen keine Vollzugslockerungen bewilligt würden. Speziell habe er keine Ausführungen erhalten, um seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Ebenso wie der Justizvollzugsanstalt wirft er dem Landgericht Lübeck Lügen und Verfälschungen vor.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Die von dem Petenten immer wieder nachgereichten, sehr umfangreichen Unterlagen, die zu einem großen Teil aus persönlichen Vermerken und Anschreiben bestehen, sind vom Ausschuss intensiv geprüft worden.

Die Vorwürfe des Petenten hinsichtlich der Urkundenfälschung durch die Justizvollzugsanstalt beziehungsweise der Verhinderung des Nachkommens seiner finanziellen Verpflichtungen können vom Petitionsausschuss nicht bestätigt werden. Auch legt das Justizministerium nachvollziehbar dar, dass die Voraussetzungen für eine Lockerung des Vollzugs beim Gefangenen nicht vorliegen. Missbrauchsbefürchtungen seien nicht mit der erforderlichen Sicherheit auszuschließen. Auch stehe ein noch anhängiges Verfahren möglichen Vollzugslockerungen im Wege.

Soweit der Petent sich gegen gerichtliche Entscheidungen wendet, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass sich diese aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss entziehen. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Hinsichtlich der von dem Petenten angemahnten Resozialisierung geht der Petitionsausschuss davon aus, dass dem Petenten Gelegenheit gegeben wird, mit dem für ihn zuständigen Psychologen zusammenzuarbeiten.

L142-17/1170 Herzogtum Lauenburg

10

Der Petent beschwert sich über das Vorgehen der Staatsanwaltschaft Lübeck im Zusammenhang mit mehreren Strafanzeigen. Er sei wegen seines Widerstandes gegen gesetzeswid-

| Lfd. | Nummer der Petition; | Inhalt der Petition; |
|------|------------------------------------|----------------------|
| Nr. | Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; | Art der Erledigung |
| | Gegenstand der Petition | |

Staatsanwaltschaft; Ermittlungsverfahren pp.

rig durchgeführte Sprengungen auf einem benachbarten Gelände kriminalisiert worden. Seine Strafanzeigen wegen des Vorwurfs der vorsätzlichen Körperverletzung, der Nötigung sowie der uneidlichen Falschaussage seien nicht hinreichend geprüft worden. Er fühlt sich zu Unrecht durch das Amtsgericht Ratzeburg wegen übler Nachrede zu einer Geldstrafe verurteilt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, umfangreicher Unterlagen, die der Petition beigefügt waren, sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration geprüft und beraten. Der Petent hat die Beeinträchtigungen der Anwohner durch Sprengungen auf dem nahegelegenen Gelände in seiner Petition eindrücklich geschildert, und der Petitionsausschuss hat Verständnis hierfür.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinde in der Vergangenheit Gespräche geführt hat, um die Beeinträchtigungen für die Anwohner zu verringern. Gleichwohl ist vorgesehen, das Gelände weiterhin auch für Sprengungen zu nutzen. Der Petitionsausschuss hat ferner zur Kenntnis genommen, dass der Petent im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes erfolgreich gegen angekündigte Sprengungen vorgegangen ist. Mit einer gerichtlichen Klage begehrt der Petent die Untersagung weiterer Sprengungen. Die Klärung der Frage, ob durch die Sprengungen Rechte des Petenten verletzt werden, ist somit durch das Gericht zu klären. Der Petitionsausschuss ist aus verfassungsrechtlichen Gründen gehindert, in laufende Gerichtsverfahren einzugreifen oder diese zu überprüfen.

Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden. Der Ausschuss merkt an, dass der Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens keinen Einfluss auf die strafrechtliche Bewertung der Angelegenheit hat. Auch wenn Rechte des Petenten verletzt worden sein sollten, so rechtfertigt dies nicht den Tatbestand der üblen Nachrede. Der Petent ist deswegen rechtskräftig zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Eine Überprüfung dieser gerichtlichen Entscheidung durch den Petitionsausschuss ist aus oben genannten Gründen nicht möglich. Da der Petent die Zahlung der Geldstrafe verweigert hat, ist der Erlass eines Haftbefehls zur Durchsetzung einer ersatzweisen Haftstrafe nicht zu beanstanden.

Dem Petenten ist hierbei ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet worden, die Strafe zu bezahlen und somit dem Haftantritt zu entgehen.

Die Einstellung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen hinsichtlich der von dem Petenten erstatteten Strafanzeigen ist

| Lfd. Nummer der Petition; | Inhalt der Petition; |
|--|----------------------|
| Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; | Art der Erledigung |
| Gegenstand der Petition | |

aus Sicht des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden. Anhaltspunkte für eine sach- oder rechtsfehlerhafte Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft Lübeck konnten nicht festgestellt werden.

11 L142-17/1175

Bremen

Gerichtswesen;

Streitwertfestsetzung

Der Petent beanstandet, dass bei Klagen, die beim Landgericht eingereicht würden, keine Prüfung auf einen inhaltlichen Mindeststandard durchgeführt werde. Es werde ein Streitwert festgelegt, ohne dass dieser vorher geprüft werde. Ein solches Vorgehen sei nicht akzeptabel, wenn der Beklagte von Prozesskostenhilfe abhängig sei, da sich die aus Steuergeldern bezahlten Anwaltshonorare aus dem ungeprüften Streitwert ergäben. Der Petent sieht insoweit ein gesetzgeberisches Defizit und fordert, dass eine Prüfung des Streitwertes im Falle der Gewährung von Prozesskostenhilfe durch eine unabhängige Stelle möglich gemacht werden sollte.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration geprüft und beraten. Im Ergebnis konnte ein gesetzgeberisches Defizit nicht festgestellt werden. Die von dem Petenten geäußerten Befürchtungen entsprechen nicht der geltenden Rechtslage.

Das Justizministerium weist in seiner Stellungnahme zutreffend darauf hin, dass Klagen bei den Land- und Amtsgerichten in zivilrechtlichen Streitigkeiten nach einem Mindeststandard einzureichen sind, der sich aus § 253 Abs. 2 und 3 der Zivilprozessordnung ergibt. Nach dieser Vorschrift muss die Klageschrift die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts, die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs sowie einen bestimmten Antrag enthalten. Darüber hinaus soll die Klage die Angabe des Wertes des Streitgegenstandes enthalten, wenn hiervon die Zuständigkeit des Gerichts abhängt oder der Streitgegenstand nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht, sowie eine Äußerung dazu, ob einer Entscheidung der Sache durch den Einzelrichter Gründe entgegenstehen.

Die vorgenannten Anforderungen an eine Klage werden von den Richterinnen und Richtern geprüft. Werden sie nicht erfüllt, wird das betreffende Gericht regelmäßig durch entsprechende Hinweise gegenüber den Parteien beziehungsweise deren Rechtsanwälten reagieren.

Die Streitwertfestsetzung erfolgt ebenfalls nicht ohne gerichtliche Prüfung. Das betreffende Gericht ermittelt den Streitwert auf Grundlage des mit der Klage geltend gemachten Interesses der klagenden Partei, welches wiederum regelmäßig aus den entsprechenden Klageanträgen abzulesen ist.

Der Petitionsausschuss teilt deshalb die Auffassung des Justizministeriums, dass ein gesetzgeberisches Defizit nicht gesehen wird.

Ungeachtet dessen würde eine derartige Gesetzesänderung zudem die Zivilprozessordnung betreffen, mithin ein Gesetz, das in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fällt und für das der Schleswig-Holsteinische Landtag keine gesetzgeberi-

| Lfd. Nummer der Petition; | Inhalt der Petition; |
|--|----------------------|
| Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; | Art der Erledigung |
| Gegenstand der Petition | |

sche Kompetenz besäße.

12 L146-17/1216 Lübeck Strafvollzug; Vollzugslockerungen Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Seine Anträge auf Ausführungen seien mit dem Hinweis auf die bereits verfügte Abschiebung in die Türkei und die damit begründeten Missbrauchsbefürchtungen abgelehnt worden. Die Ausführung benötige er jedoch, um für ihn wichtige persönliche Unterlagen sicherzustellen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration (MJGI) geprüft und beraten. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße hat er nicht festgestellt.

Das MJGI bestätigt, dass bei dem Petenten Missbrauchsbefürchtungen im Falle der Genehmigung von vollzuglichen Lockerungen bestünden. Gründe hierfür seien die bisher nicht bearbeitete Delikt-, Alkohol- und Drogenproblematik sowie der hohe Strafrest. Erschwerend für die Aufarbeitung mit einem Psychologen seien die mangelnden Deutschkenntnisse des Petenten, die trotz seines langjährigen Aufenthalts in Deutschland (seit 1994) noch immer bestünden.

Der Petitionsausschuss ist darüber informiert, dass eine Ordnungsverfügung der zuständigen Ausländerbehörde vorliegt, mit der der Petent aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen und ihm gemäß § 59 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz die Abschiebung angedroht wird. Diese werde zu einem von der Staatsanwaltschaft bekanntgegebenen Termin erfolgen. Ein Absehen von der Vollstreckung der Reststrafe gemäß § 456 a Strafprozessordnung befürworte die Justizvollzugsanstalt (JVA) Lübeck jedoch insbesondere im Interesse der Opfer, der Schwere der Tat und der Schuld des Petenten zurzeit nicht.

Bezüglich der Absicht des Petenten, wichtige persönliche Dokumente sicherstellen zu wollen, merkt das MJGI an, dass der Petent bereits seit Februar 2008 inhaftiert und seit Juli 2009 in der JVA Lübeck gemeldet ist. Dem Petitionsausschuss stellt sich ebenso wie dem MJGI die Frage, warum der Petent sich nicht gleich nach seiner damaligen Festnahme um die Sicherstellung der Dokumente gegebenenfalls mit Hilfe seines Bruders bemüht hat. In einem zur Klärung der Angelegenheiten des Petenten nochmals abgehaltenen Gespräch unter Hinzuziehung eines vereidigten Dolmetschers habe der Petent eingeräumt, dass sein Mietverhältnis seit Jahren aufgelöst sei und sein Eigentum seiner Kenntnis nach von einem anderen Vermieter untergestellt worden sei, von dem ihm nur die Handvnummer und der Vorname bekannt seien und zu dem er seit Jahren keinen Kontakt gehabt habe. Nachvollziehbare Angaben zu einem Kaufvertrag über ein Grundstück in der Türkei seien durch den Petenten nicht vorgetragen worden.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent zwischenzeitlich einen türkischen Mitgefangenen, der in Kürze entlassen werde, gebeten habe, seine Unterlagen beizubringen.

| Lfd. | Nummer der Petition; | Inhalt der Petition; |
|------|------------------------------------|----------------------|
| Nr. | Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; | Art der Erledigung |
| | Gegenstand der Petition | |

13 L142-17/1218
Ostholstein
Gerichtswesen;
Grundbuchangelegenheit

Die Petentin bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung bei der Beschaffung eines Grundbuchauszuges, welchen sie der Investitionsbank Schleswig-Holstein übergeben habe. Sie habe sich in dieser Angelegenheit bereits an den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Kiel gewandt, der sie hinsichtlich der Investitionsbank an das Land Schleswig-Holstein verwiesen habe und ihr ansonsten empfohlen habe, sich an das Grundbuchamt bei dem örtlich zuständigen Amtsgericht zu wenden. Die Petentin berichtet, sie sei dieser Empfehlung erfolglos nachgegangen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie umfangreicher Unterlagen, die der Petition beigefügt waren, beraten. Die Petentin hatte sich ausdrücklich nicht damit einverstanden erklärt, dass im Rahmen der Ermittlungen des Petitionsausschusses übergeordnete Verwaltungen um Stellungnahme zu der Petition gebeten werden und die Beschwerde somit zur Kenntnis erhalten. Weitergehende Überprüfungen waren dem Petitionsausschuss somit nicht möglich.

Grundsätzlich werden beglaubigte Grundbuchblattabschriften durch das zuständige Grundbuchamt erteilt. Der Petition ist zu entnehmen, dass sich die Petentin am 14. März 2011 an die Direktorin des Amtsgerichts Eutin gewandt hat mit dem Antrag, eine Kopie des Grundbuchblattes zu erhalten. Der Ausschuss merkt an, dass eine Einsicht in das Grundbuch gemäß § 12 Grundbuchordnung (GBO) nur dann gewährt wird, wenn ein berechtigtes Interesse besteht beziehungsweise eine Bevollmächtigung zur Einsicht durch den Berechtigten erteilt wurde.

Inwieweit die Petentin diese Voraussetzung erfüllt, konnte der Petitionsausschuss anhand der ihm vorliegenden Unterlagen nicht feststellen. Ohne berechtigtes Interesse kann die Petentin keine Grundbuchauszüge erhalten. Über die Gestattung der Einsicht in das Grundbuch bzw. die Erteilung von Grundbuchauszügen entscheidet gemäß § 12 c GBO der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle. Gegen Entscheidungen des Grundbuchamtes kann gemäß § 71 GBO Beschwerde eingelegt werden.

| Lfd. | Nummer der Petition; | Inhalt der Petition; |
|------|------------------------------------|----------------------|
| Nr. | Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; | Art der Erledigung |
| | Gegenstand der Petition | |

Ministerium für Bildung und Kultur

1 L146-17/1057 Segeberg Schulwesen; Schulkonzept Die Petition wurde dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zuständigkeitshalber vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet. Die Petentin bittet den Petitionsausschuss um Hilfe bei ihrem Bemühen, das an einer Norderstedter Schule praktizierte Bestrafungssystem abzuschaffen. Bereits das Vergessen von Unterrichtsmaterialien oder fehlende Unterschriften führe zu 60-minütigem Nachsitzen. Dienstaufsichtsbeschwerden von Eltern würden nicht angemessen bearbeitet.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Kultur (MBK) beraten. Er ist darüber informiert, dass die Petentin ein Klageverfahren gegen die Schule angestrengt hat und dass sie die Klage nach einer Mediation zurückgezogen hat. Die Petition und zahlreiche Dienstaufsichtsbeschwerden dagegen wurden nicht zurückgezogen.

Das MBK erläutert in seiner Stellungnahme die Hintergründe für die Einführung des Hausaufgabenkonzeptes und dessen Umsetzung ausführlich und nachvollziehbar. Neben der Hausaufgabenhilfe gebe es die Hausaufgabenbeaufsichtigung, an der Schülerinnen und Schüler grundsätzlich freiwillig teilnähmen. Nur bei nicht erledigten Hausaufgaben würden sie verpflichtet, diese am selben Tag unter Aufsicht in 60 Minuten nachzuarbeiten. Diese pädagogische Maßnahme werde nur nach vorheriger Zustimmung durch die Erziehungsberechtigten vollzogen.

Das MBK hat ebenfalls nachvollziehbar dargelegt, dass vonseiten der Schulaufsicht das Gespräch mit der Petentin gesucht worden sei, die das Gesprächsangebot jedoch nicht angenommen habe. Stattdessen habe sie in einem örtlichen Fernsehsender mit anderen Eltern Dienstaufsichtsbeschwerden erhoben.

Vor dem Hintergrund, dass die verpflichtende Teilnahme an der Hausaufgabenbeaufsichtigung ausdrücklich keinen Strafcharakter haben soll, begrüßt der Petitionsausschuss, dass diese Maßnahme nur noch bei vorheriger, jederzeit widerrufbarer ausdrücklicher Zustimmung durch die Eltern und ausschließlich für die Nacharbeit vergessener Hausaufgaben angeordnet wird.

2 L146-17/1083
Pinneberg
Schulwesen;
Personalangelegenheit

Die Petentin möchte erreichen, dass sie für ihre Arbeit als Lehrerin im Angestelltenverhältnis an einer Grund- und Gemeinschaftsschule angemessen und gerecht entlohnt wird. Es könne nicht sein, dass sie für gleiche Arbeit in einer deutlich niedrigeren Entgeltgruppe eingruppiert sei als eine Kollegin.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Kultur (MBK) beraten.

| Lfd. | Nummer der Petition; | Inhalt der Petition; |
|------|-----------------------------------|----------------------|
| Nr. | Wohnort (Kreis/Land) des Petenten | ; Art der Erledigung |
| | Gegenstand der Petition | |

Das MBK erläutert, dass in Schleswig-Holstein eine Eingruppierung von Grund- und Hauptschullehrern in die Entgeltgruppe 11 nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule in mindestens zwei Fächern, nach dem Bestehen der Ersten Staatsprüfung sowie der Ableistung eines zweijährigen Vorbereitungsdienstes und dem Ablegen der Zweiten Staatsprüfung erfolge. Die Petentin habe eine einphasige Institutsausbildung absolviert, die keinen Hochschulcharakter habe und ausschließlich auf die Erteilung von Unterricht in der Primarstufe gerichtet sei. Daher habe dem Antrag der Petentin auf Anerkennung ihrer Lehrbefähigung als Lehrbefähigung für Grund- und Hauptschulen in Schleswig-Holstein im Jahr 2002 nicht entsprochen werden können

Zwar habe die Kultusministerkonferenz (KMK) in ihren Beschlüssen vom 22.10.1999 beziehungsweise 10.05.2001 festgelegt, dass Lehrkräfte, die seit zehn Jahren in den neuen Bundesländern im Schulbereich beschäftigt gewesen seien, bei entsprechender Bewährungsfeststellung ohne Nachqualifikation im Rahmen des Lehrer-Länder-Austausches auch in die alten Bundesländer hätten wechseln können. Diese Voraussetzung habe die Petentin im Gegensatz zu ihrer Kollegin jedoch nicht erfüllt. Sie habe 1995 ihr Arbeitsverhältnis als Lehrerin in den neuen Bundesländern auf eigenen Wunsch gelöst und sei vor ihrer Anstellung in den Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein mehrere Jahre als Erzieherin in einer Kindertagesstätte tätig gewesen. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin nach eigener Aussage im Rahmen des Bewährungsaufstiegs im Jahr 2007 höhergruppiert worden ist.

Vor diesem Hintergrund stimmt der Petitionsausschuss der Aussage des MBK zu, dass die Eingruppierung der Petentin zutreffend erfolgt ist.

3 L146-17/1095

Mecklenburg-Vorpommern

Bildungswesen;

Niederdeutsch

Der Petent regt an, dass die fünf norddeutschen Landtage sich gemeinsam darum bemühen, die niederdeutsche Sprache als Sprache der Hanse zu retten. Hierbei seien Kindergärten, Schulen, der Norddeutsche Rundfunk, Volkshochschulen sowie Heimatvereine und niederdeutsche Bühnen einzubeziehen. Zudem stellt er die Frage, warum die Sprache der Hanse nicht zum Internationalen Kulturerbe der UNESCO gehöre.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Kultur (MBK) beraten. Der Ausschuss begrüßt, dass in Schleswig-Holstein auf vielen Ebenen daran gearbeitet wird, den Schutz des Niederdeutschen grundlegend zu gewährleisten.

Der Stellungnahme des MBK ist zu entnehmen, dass die Bundesländer Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein bereits gemeinsam im Institut für niederdeutsche Sprache (INS) mit Sitz in Bremen am Erhalt und am Schutz des Niederdeutschen arbeiten. Dieses dient auch der Erfüllung der im Rahmen der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen eingegangenen Verpflich-

| Lfd. | Nummer der Petition; | Inhalt der Petition; |
|------|------------------------------------|----------------------|
| Nr. | Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; | Art der Erledigung |
| | Gegenstand der Petition | |

tungen. Schleswig-Holstein hat weitere Bundesländer, nämlich Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt aufgefordert, Überlegungen zu einem möglichen Beitritt ins INS anzustellen.

Das Niederdeutsche wird nicht nur durch die Europäische Charta geschützt. Seine große Bedeutung für Schleswig-Holstein spiegelt sich darin wider, dass das Land den Schutz und die Förderung der niederdeutschen Sprache in seine Landesverfassung aufgenommen hat (Artikel 9). Nach Aussage des MBK sind Schwerpunkte zur Entwicklung weitreichender Perspektiven über den Plattdeutschen Rat in Schleswig-Holstein gesetzt worden. Große finanzielle Landesförderung fließt in den Schleswig-Holsteinischen Heimatbund, aber auch in Zentren für Niederdeutsch in Leck und Ratzeburg.

Das MBK weist darauf hin, dass das Niederdeutsche in Schleswig-Holstein Pflicht- und Querschnittsaufgabe für alle Schulen ist. In Zusammenarbeit mit dem Landesinstitut für Qualitätsentwicklung an Schulen in Schleswig-Holstein (IQSH) und den Zentren für Niederdeutsch ist eine Dokumentation zur Unterstützung der Schulen herausgegeben worden, die im Internet einzusehen ist.

(www.faecher.lernnetz.de/links/materials/1164794036.pdf). Die bereits genannten Zentren unterstützen die Arbeit von Schulen und Kindertageseinrichtungen ebenso wie die jeweiligen Kreisbeauftragten für Niederdeutsch.

Hinsichtlich der Nachfrage des Petenten, warum die niederdeutsche Sprache nicht zum Weltkulturerbe der UNESCO gehöre, stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Bundesrepublik Deutschland dem "Übereinkommen zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes" der UNESCO, das bislang von 136 Staaten ratifiziert worden ist, noch nicht beigetreten ist. Grundlage für die Aufnahme einer kulturellen Ausdrucksform in die Listen des immateriellen Kulturerbes ist jedoch die Ratifizierung des Übereinkommens durch den Staat, in dem sich das entsprechende Kulturerbe befindet. Nominierungen können nur über nationale Regierungen bei der UNESCO eingereicht werden.

Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass sowohl ein Antrag von Abgeordneten der Bundestagsfraktionen SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN zur Vorbereitung und Umsetzung der Ratifizierung (Drucksache 17/6301) als auch ein Antrag von Abgeordneten der Bundestagsfraktionen CDU/CSU und FDP zum Vorantreiben der Ratifizierung (Drucksache 17/6314) in den Bundestag eingebracht worden sind, die am 30.06.2011 beraten und an verschiedene Ausschüsse überwiesen wurden. Beide Anträge sowie das Protokoll der Bundestagsdebatte (117. Sitzung) sind auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages abrufbar.

Der Petitionsausschuss befürwortet eine Ratifizierung des Übereinkommens und spricht sich dafür aus, im Falle des Beitritts die Aufnahme der niederdeutschen Sprache in die Listen des immateriellen Kulturerbes zu erwägen.

Die Petenten sind seit über einem Jahr im Projekt "Kiel Sozial" als Hilfskräfte an Kieler Schulen eingesetzt. Vor dem Hintergrund, dass aufgrund der sich an den Schulen häufen-

4 L146-17/1106 Kiel

| Lfd. | Nummer der Petition; | Inhalt der Petition; | |
|------|------------------------------------|----------------------|--|
| Nr. | Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; | Art der Erledigung | |
| | Gegenstand der Petition | | |

Schulwesen; Personalangelegenheit

den sozialen Probleme mehr pädagogisch ausgebildetes Personal erforderlich sei, bitten sie um die Schaffung zweier Stellen als schulische Hilfskräfte.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie zweier Stellungnahmen des Ministeriums für Bildung und Kultur (MBK) beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass das MBK dem Anliegen der Petenten nicht entsprechen könne, da die Beschäftigung von nicht examinierten Lehrkräften nicht in seine Zuständigkeit falle. Personen mit anderen pädagogischen Qualifikationen würden in der Regel von den Schulträgern für außerunterrichtliche oder unterrichtsbegleitende Tätigkeiten eingestellt.

Hinsichtlich der Rückfrage des Petitionsausschusses nach einer Reaktion vonseiten des MBK auf die von den Petenten angesprochene Häufung sozialer Probleme an den Schulen führt das MBK aus, dass belastete Schulstandorte im Rahmen besonderer Vorhaben zusätzliche Unterstützung durch die Schulträger, durch Dritte (z.B. Stiftungen) sowie durch das Land erhielten. So hätten beispielsweise durch das Bereitstellen zusätzlicher Ressourcen im Jahr 2009 an Schulstandorten in sozialen Brennpunkten mit erheblichem Unterstützungsbedarf insgesamt zehn Schulen ihren Betrieb in gebundener Form aufnehmen können.

Das MBK verweist auf § 6 Abs. 6 des neu gefassten Schulgesetzes, wonach bei besonderem Bedarf nach Maßgabe der vom Landtag bewilligten Haushaltsmittel Schulsozialarbeit gefördert werden könne. Die Schulträger könnten diese Landesmittel sowie die von 2011 bis 2013 hierfür zur Verfügung stehenden Bundesmittel auch zur Schaffung neuer Stellen verwenden. Das MBK erwarte durch diese erhebliche Unterstützung der Schulen in den nächsten Jahren das Entstehen neuer Beschäftigungsverhältnisse. Bei vorhandener Qualifikation und Eignung könnten sich eventuell auch für die Petenten entsprechende berufliche Perspektiven ergeben. Eine aktuelle Liste der Schulämter als Ansprechpartner ist im Internet unter www.schleswig-holstein.de. einzusehen.

5 L146-17/1200
Herzogtum Lauenburg
Schulwesen;
Personalangelegenheit

Die Petentin ist verbeamtete Lehrerin und hat einen Grad der Behinderung von 50. Ihr Antrag auf Versetzung in den Ruhestand mit Vollendung des 60. Lebensjahres sei mit Hinweis auf das geänderte Landesbeamtengesetz abgelehnt worden. Sie macht für ihren Fall außergewöhnliche Härte und Ungerechtigkeit geltend und möchte erreichen, zu dem von ihr gewünschten Termin in den Ruhestand gehen zu können.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Kultur (MBK) sowie der geltenden Rechtslage geprüft und beraten. Im Ergebnis sieht er keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße.

Das MBK erläutert, dass die Petentin zwar die Voraussetzungen der alten Rechtslage erfülle. Auf ihren Antrag hin sei ihr jedoch in einem Zwischenbescheid mitgeteilt worden, dass

| Lfd. | Nummer der Petition; | Inhalt der Petition; |
|------|-----------------------------------|-----------------------|
| Nr. | Wohnort (Kreis/Land) des Petenten | n; Art der Erledigung |
| | Gegenstand der Petition | |

die Bearbeitung ihres Antrages auf der Grundlage der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmung erfolge. Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 sei das Landesbeamtengesetz (LBG) mit Wirkung zum 01.01.2011 dahingehend geändert worden, dass - beginnend ab dem Geburtsjahr der Petentin (1952) – die Antragsaltersgrenze für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte stufenweise von 60 auf 62 Jahre angehoben wird. Das MBK weist darauf hin, dass nach dem LBG für betroffene Lehrerinnen und Lehrer eine Versetzung in den Ruhestand auf Antrag mit Ablauf des Schulhalbjahres erfolgen kann, in dem die maßgebende Altersgrenze erreicht wird. Dementsprechend ist eine Versetzung der Petentin in den Ruhestand erst mit Ablauf des 2. Schulhalbjahres 2011/2012 möglich. Die besonderen Bestimmungen des § 36 Abs. 2 und 3 LBG für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte seien nicht betroffen. Sie regelten eine Ausnahme nur für den Zeitpunkt, zu dem Beamtinnen und Beamte generell in den Ruhestand treten könnten. Dieser liege regelmäßig bei 63 Jahren. Das MBK betont, dass es sich bei dem Antragsruhestand nach § 36 LBG um eine pflichtgemäße Ermessensentscheidung des Dienstherrn und nicht um einen subjektiven Anspruch auf Versetzung in den Ruhestand zu einem frei wählbaren Zeitpunkt im laufenden Schuljahr handele. Bereits vor Änderung des LBG sei es ständige Verwaltungspraxis des Bildungsministeriums gewesen, Antragsruhestände von Lehrkräften im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens nur zum Ende eines Schuljahres zu bewilligen. Auch für schwerbehinderte Lehrkräfte sei von diesem Grundsatz keine Ausnahme zugelassen

Die Änderungen zum Ruhestand der Beamtinnen und Beamte seien vom Gesetzgeber in Anlehnung an die geänderten Regelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgenommen worden und stellten eine moderate Anpassung der bisherigen Ruhestandsregelungen dar, durch die auch ein Beitrag zur Haushaltskonsolidierung geleistet werde. Es bleibe der Petentin unbenommen, einen Antrag auf Beurlaubung ohne Dienstbezüge bis zum Schulhalbjahresende zu stellen. Somit wäre sie von der Dienstpflicht befreit; die Versetzung in den Ruhestand erfolge gleichwohl mit Ende des Schulhalbjahres.

Der Petitionsausschuss teilt die Ansicht des MBK, dass im Falle der Petentin keine außergewöhnliche Härte und Ungerechtigkeit vorliegt. Er betont, dass es dem Wesen einer Stichtagsregelung immanent ist, dass Personen möglicherweise bis zu einem gewissen Grad subjektiv ungerecht behandelt werden. Gleichwohl hält er Stichtagsregelungen für erforderlich, da normative Regelungen ohne sie kaum umzusetzen sind.

6 L146-17/1239
Kiel
Schulwesen;
Personalangelegenheit

Die Petentin ist Vorsitzende des örtlichen Personalrats eines Gymnasiums. Sie erläutert, dass mehrere Kollegen aufgrund eines Gesprächs mit dem Schulleiter ihre Bewerbung zurückgezogen beziehungsweise nicht abgegeben hätten, da dieser mit Blick auf deren aktuelle Beurteilung eine Bewerbung zu einem späteren Zeitpunkt als aussichtsreicher dargestellt habe. Aufgrund der nicht erfüllten Beförderungsbedingungen eines der beiden mit sehr gut beurteilten Bewerbern gehe nun

| Lfd. | Nummer der Petition; | Inhalt der Petition; | |
|------|------------------------------------|----------------------|--|
| Nr. | Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; | Art der Erledigung | |
| | Gegenstand der Petition | | |

dem Gymnasium eine A14-Stelle verloren.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, dem Anliegen der Petentin nicht förderlich sein zu können. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Beratung der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Kultur (MBK).

Das MBK führt aus, dass die Besoldung personenbezogen sei. Daher gingen keine – wie von der Petentin dargestellt – der Schule zugewiesenen Mittel verloren. Auch bei dem Weggang einer A14-Lehrkraft erwachse kein Anspruch auf Beförderung einer anderen Lehrkraft. Der Petitionsausschuss unterstützt die Ansicht des MBK, dass eine Neueröffnung des Auswahl- und Beförderungsverfahrens abzulehnen ist. Zur näheren Information hinsichtlich der diesbezüglichen grundsätzlichen Erwägungen stellt der Petitionsausschuss der Petentin die Stellungnahme des MBK zur Verfügung.

Das MBK verweist zutreffend darauf, dass die Petentin selbst dargestellt habe, dass sich potenzielle Bewerberinnen und Bewerber an dem betroffenen Gymnasium aus rein taktischen Überlegungen freiwillig nicht dem Auswahlverfahren und der damit verbundenen Beurteilung durch den Schulleiter gestellt hätten. Der gesamte Vorgang habe das vorgesehene Mitbestimmungsverfahren durchlaufen. Eine einseitige Schuldzuweisung an den Schulleiter sei daher fragwürdig.

Der Petitionsausschuss hat keine Anhaltspunkte für Beanstandungen festgestellt.

7 L146-17/1240 Segeberg Schulwesen; Schulwahl Unter Berufung auf das Recht zur freien Schulwahl möchten die Petenten ihre Tochter an einer bestimmten Regionalschule anmelden. Nur diese sei aufgrund ihres pädagogischen Konzeptes und ihrer wohnortnahen Lage für ihre Tochter geeignet. Eine Beschulung an einer Regionalschule mit Binnendifferenzierung lehnen sie ab, da sie die Wirksamkeit eines solchen Konzeptes als noch nicht bewiesen ansehen. Sie wenden sich an den Petitionsausschuss, da ihr Antrag auf Beschulung mit dem Hinweis auf die mangelnde Aufnahmekapazität der gewünschten Schule abgelehnt worden sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht im Sinne der Petition für eine Beschulung der Tochter der Petenten in der von ihnen gewünschten Regionalschule einsetzen. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Prüfung und Beratung der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Kultur (MBK) sowie der Sach- und Rechtslage. Die Petenten berufen sich in ihrer Petition auf das im Schulgesetz (SchulG) festgeschriebene Recht auf freie Schulwahl. Das MBK weist zutreffend darauf hin, dass § 24 SchulG eine Beschränkung des Wahlrechtes einschließt. § 24 sagt aus, dass Eltern oder volljährige Schülerinnen beziehungsweise Schüler im Rahmen der von der Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung des Schulträgers festgesetzten Aufnahmemöglichkeiten aus dem vorhandenen Angebot an Grundschulen, weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Förderzentren

| Lfd. | Nummer der Petition; | Inhalt der Petition; |
|------|------------------------------------|----------------------|
| Nr. | Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; | Art der Erledigung |
| | Gegenstand der Petition | |

auswählen können. Kann die ausgewählte Schule wegen fehlender Aufnahmemöglichkeiten nicht besucht werden, sind die Schülerinnen und Schüler in der zuständigen Schule aufzunehmen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petenten in der vorgebrachten Angelegenheit vor dem Verwaltungsgericht Klage erhoben haben. Damit liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts beim Gericht. Richterinnen und Richter sind nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen.

8 L146-17/1248
Plön
Schulwesen;
9-jährige Gymnasialzeit

Die Petentin möchte mit ihrer Petition erreichen, dass die 6. Klassen des Schuljahres 2010/2011 des Gymnasiums Schloss Plön in den 9-jährigen Bildungsgang zurückkehren können. Der 8-jährige Bildungsgang führe zu übermäßigem Stress bei den Schülerinnen und Schülern. Ihr eigenes Kind leide infolgedessen unter gesundheitlichen Beeinträchtigungen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Kultur (MBK) beraten.

Mit dem Thema des Wechsels von Schülerinnen und Schülern, die bereits zwei beziehungsweise drei Jahre im 8-jährigen Bildungsgang (G8) am Gymnasium unterrichtet worden sind, in den 9-jährigen Bildungsgang (G9) mit Beginn des Schuljahres 2011/2012 hat sich der Ausschuss bereits in anderen Petitionsverfahren befasst. Der Petitionsausschuss bedauert die gesundheitlichen Beschwerden des Kindes der Petentin. Im Ergebnis seiner Beratung spricht er sich jedoch nicht im Sinne der Petition für eine Gesetzesänderung aus.

Das MBK hält eine Rückkehr dieser Lerngruppen in G9 für nicht zweckmäßig. Da die dreijährige Oberstufe in G8 und G9 identisch sei, lägen die Unterschiede lediglich in der Sekundarstufe I, die bereits zu einem erheblichen Teil durchlaufen worden sei. Am Ende des laufenden Schuljahres 2010/11 hätten die Schülerinnen und Schüler der fraglichen Jahrgänge bereits acht Jahreswochenstunden (6. Klasse) beziehungsweise elf Jahreswochenstunden (7. Klasse) mehr Unterricht erhalten als in G9. Damit sei ein Großteil der von der Petentin beklagten Mehrbelastung bereits absolviert. Für Schülerinnen und Schüler, die in den letzten beiden Jahren der Sekundarstufe I Unterricht in einer dritten Fremdsprache erhielten. unterscheide sich das wöchentliche Unterrichtsvolumen zwischen G8 und G9 nicht wesentlich. Da in G9 die Sekundarstufe I 176 Jahreswochenstunden statt der in G8 anfallenden 163 Jahreswochenstunden Pflichtunterricht umfasse, falle die von der Petentin erhoffte Entlastung bei der Rückkehr zu G9 gering aus. Darüber hinaus müssten bei einer Rückkehr zu G9 30 bis 35 Jahreswochenstunden zusätzlich erteilt werden.

Der Petitionsausschuss sieht keine Anhaltspunkte für eine

| Lfd. | Nummer der Petition; | Inhalt der Petition; |
|------|------------------------------------|----------------------|
| Nr. | Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; | Art der Erledigung |
| | Gegenstand der Petition | |

abweichende Bewertung.

9 L141-17/1257 Niedersachsen Kunst und Kultur Mit seiner 25. Petition wendet sich der Petent erneut an den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages und ist der Auffassung, dass das Schloss Glücksburg UNES-CO-Welterbe werden sollte.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition, mit der der Petent anregt, das Schloss Glücksburg solle UNESCO-Welterbe werden, beraten. Mit der Weiterleitung der Petition zur Kenntnisnahme an das Ministerium für Bildung und Kultur schließt der Petitionsaus-

schuss seine Beratungen ab.

10 L146-17/1282
Kiel
Schulwesen;
Personalangelegenheit

Die Petentin ist Realschullehrerin. Nach Abschluss ihres Zweiten Staatsexamens sei sie an einer Regionalschule tätig gewesen. Im vergangenen Schuljahr seien ihre Bemühungen, einen Festanstellungsvertrag zu erreichen, immer wieder fehlgeschlagen. Sie befinde sich nach langjähriger Ehe in einer Trennungssituation und benötige einen Festanstellungsvertrag, um Planungssicherheit zu haben. Dabei sei es ihr wichtig, in erreichbarer Nähe zu Kiel zu arbeiten. Sie sei der Ansicht, dass in ihrem Fall eine besondere Härte vorliege, und bittet den Petitionsausschuss darum, sich für sie einzusetzen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte beraten. Zu seiner Beschlussfindung hat er eine Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Kultur beigezogen.

Das Bildungsministerium führt aus, dass die Petentin eine Ausbildung zur Realschullehrerin in den Fächern Englisch und evangelische Religion absolviert habe. Für diese Fächer bestehe zurzeit kein dringender Fachbedarf, sodass ihre Bewerbung zunächst nicht habe berücksichtigt werden können. Zusätzlich hierzu habe sie mit der von ihr erreichten Note in der Zweiten Staatsprüfung nicht zu den vorrangig zu berücksichtigenden Bewerbern gehört.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass die Petentin zwischenzeitlich die Möglichkeit erhalten hat, im Rahmen einer Elternzeitvertretung mit voller Stundenzahl einen Arbeitsvertrag abzuschließen, und ab September 2011 in die nächsthöhere Stufe ihrer Entgeltgruppe eingestuft wird.

11 L146-17/1290
Kiel
Schulwesen;
Sexualkundeunterricht

Die Petition wurde dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zuständigkeitshalber vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet. Die Petentin fordert, dass Eltern ihre Kinder von der Teilnahme am schulischen Sexualkundeunterricht befreien lassen und diese selbst unterrichten können. In einer schriftlichen Prüfung solle abgefragt werden, ob den Kindern die vorgeschriebenen Lehrinhalte auf diesem Weg vermittelt worden seien.

| Lfd. | Nummer der Petition; | Inhalt der Petition; |
|------|-----------------------------------|----------------------|
| Nr. | Wohnort (Kreis/Land) des Petenten | ; Art der Erledigung |
| | Gegenstand der Petition | |

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages spricht keine Empfehlung im Sinne der Petentin aus. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Prüfung und Beratung der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Kultur.

Nach Artikel 4 Abs. 6 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) hat die Schule bei der Erfüllung ihres Auftrages das verfassungsmäßige Recht der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder gemäß Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz zu achten. Sie darf die religiösen und weltanschaulichen Grundsätze nicht verletzen, nach denen die Eltern ihre Kinder erzogen haben wollen. Jedoch hat die Schule nach § 4 Abs. 7 SchulG den Erziehungsauftrag, die Sexualerziehung durch die Eltern in altersgemäßer Weise durch fächerübergreifenden Sexualkundeunterricht zu ergänzen. Hierbei haben die Eltern nach § 69 Abs. 2 SchulG ein Mitwirkungsrecht. Sie werden in der Elternversammlung über die geplante Unterrichtsgestaltung informiert. Fragen von allgemeiner Bedeutung für die Schülerinnen und Schüler, beispielsweise hinsichtlich des Sexualkundeunterrichts, werden dort gemeinsam erörtert.

Das Bildungsministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Aufnahme der Sexualkunde in den Kanon der verbindlichen Unterrichtsinhalte in der Komplexität der Materie begründet ist. Die Sexualerziehung gehe über die Vermittlung biologischer Kenntnisse deutlich hinaus und sei in besonderem Maße geeignet, Grundwerte des menschlichen Zusammenlebens bewusst zu machen und entsprechende Verhaltensweisen zu fördern. Neben der Behandlung biologischer Sachverhalte finde auch eine Beschäftigung mit den gesellschaftlichen Aspekten dieses Themas statt. Ziel sei es, langfristige Vorurteile abzubauen und zu gewaltfreiem Umgang zu erziehen.

Angesichts der Komplexität und der gesellschaftlichen Bedeutung des Themenkomplexes Sexualerziehung sei nicht beabsichtigt, den Eltern zu überlassen, über die Teilnahme ihrer Kinder am Sexualkundeunterricht zu entscheiden. Die Landesregierung stimme diesbezüglich mit der Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes überein, das eine Beschwerde hinsichtlich der Möglichkeit zur Befreiung von Teilen des Schulunterrichts aus religiösen oder moralischen Gründen nicht zur Entscheidung annahm (Beschluss vom 21. Juli 2009 – 1 BvR 1358/09).

Der Petitionsausschuss sieht keine Anhaltspunkte für eine abweichende Bewertung. Dabei geht er davon aus, dass bei der Behandlung des sensiblen Themas die Grundsätze der Neutralität und Toleranz beachtet werden.

12 L146-17/1294 Schleswig-Flensburg Schulwesen Der Sohn der Petenten leidet infolge einer Impfschädigung an einer Mehrfachbehinderung. Seit Oktober 2010 besucht er eine heilpädagogische Tagesstätte und hat seitdem große geistige und körperliche Fortschritte gemacht. Mit ihrer Petition möchten die Petenten erreichen, dass ihr Sohn für ein Jahr vom Schulbesuch beurlaubt wird. Sie befürchten, dass bei einem erneuten Einrichtungswechsel innerhalb von nur zehn Monaten der Sohn wieder in alte Verhaltensmuster zurückfällt.

| Lfd. | Nummer der Petition; | Inhalt der Petition; |
|------|------------------------------------|----------------------|
| Nr. | Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; | Art der Erledigung |
| | Gegenstand der Petition | |

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Kultur (MBK) beraten. Er nimmt erfreut zur Kenntnis, dass dem Anliegen der Petenten zwischenzeitlich entsprochen wurde.

Der Stellungnahme des MBK ist zu entnehmen, dass das zuständige Schulamt nach ausführlichen Telefonaten mit der Schulleiterin und der Leiterin der heilpädagogischen Tagesstätte dem Widerspruch der Eltern gegen die Ablehnung der Beurlaubung ihres Kindes stattgegeben hat. Die Beurlaubung des Kindes vom Schulbesuch für das Schuljahr 2011/2012 wurde gemäß § 22 in Verbindung mit § 15 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes genehmigt.

Der Petitionsausschuss wünscht den Eltern und ihrem Sohn, dass diesem durch das Verbleiben in vertrauter Umgebung weiterhin ermöglicht wird, die erreichten Fortschritte zu vertiefen und auszuweiten.

| Lfd. | Nummer der Petition; | Inhalt der Petition; |
|------|------------------------------------|----------------------|
| Nr. | Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; | Art der Erledigung |
| | Gegenstand der Petition | |

Innenministerium

1 L143-17/53

Flensburg

Bauwesen;

bauordnungsbehördliches Vorgehen

Die Petentin bittet den Petitionsausschuss, das Verwaltungshandeln der unteren Bauaufsichtsbehörde zu prüfen, die ihren Nachbarn unzulässig begünstige. Obwohl sie die Behörde rechtzeitig auf die Rechtswidrigkeit eines ohne Bestandsschutz im Außenbereich neu errichteten Wohnhauses und weiterer baulicher Anlagen aufmerksam gemacht habe, sei diese nicht eingeschritten, weil keine öffentlich-rechtlich geschützten Nachbarrechte verletzt seien. Dabei habe die Behörde ignoriert, dass die auf dem Grundstück ehemals vorhandene Kate vollständig abgerissen worden und die von der Behörde angenommene landwirtschaftliche Privilegierung für die Bauvorhaben aufgrund des Hobbycharakters des Betriebes nicht haltbar sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Zwei in der Angelegenheit parallel ergangene Urteile des Verwaltungsgerichts Schleswig hat der Petitionsausschuss zur Kenntnis genommen und sieht nach dem Ergebnis seiner Beratungen keinen Raum, der Petition abzuhelfen.

Kern der Petition ist die zum Nachteil der Petentin vermeintlich rechtswidrige Errichtung baulicher Anlagen auf dem Nachbargrundstück und ihre Bitte um Überprüfung des Verwaltungshandelns der unteren Bauaufsichtsbehörde. Die Rechtmäßigkeit der streitgegenständlichen baulichen Anlagen war bereits Gegenstand verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen nach Klageerhebung durch die Petentin und ihren Ehemann. Auch die mit der Petition vorgetragenen Beschwerden über die untere Bauaufsichtsbehörde wegen Untätigkeit und Benachteiligung entsprechen dem Klagevorbringen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass beide Klagen der Petentin und ihres Ehemannes abgewiesen wurden. Aus verfassungsrechtlichen Gründen darf der Petitionsausschuss gerichtliche Entscheidungen nicht überprüfen. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich.

Das Gericht ist bezüglich bestimmter baulicher Anlagen zu dem Ergebnis gekommen, dass die Petentin und ihr Ehemann ihr materielles Abwehrrecht gegen die erteilten Baugenehmigungen durch ihre eigene Untätigkeit verwirkt hätten. Des Weiteren verletzten die baurechtlichen Genehmigungen für den Reitplatz, einen Paddock und einen Unterstand keine Nachbar schützenden Vorschriften, sodass für die Petentin und ihren Ehemann kein Anspruch auf ein Einschreiten der unteren Bauaufsichtsbehörde bestehe.

| Lfd. Nummer der Petition; | Inhalt der Petition; |
|--|----------------------|
| Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; | Art der Erledigung |
| Gegenstand der Petition | |

2 L143-17/753
Herzogtum Lauenburg
Bauwesen;
Bauleitplanung

Als Grundstückseigentümer fühlen sich die Petenten durch die Festsetzungen des gemeindlichen Bebauungsplans gegenüber benachbarten Grundeigentümern benachteiligt und bitten den Petitionsausschuss um Unterstützung bei ihrer Auseinandersetzung mit der Gemeinde. Sie beanstanden, dass bei dem betreffenden Grundstück die Relation von Baufensterbreite zur Straßenfrontlänge ungünstiger sei als bei den Nachbargrundstücken und die Grundflächenzahl des betroffenen Grundstückes niedriger als die Grundflächenzahl benachbarter Grundstücke.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich erneut auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer weiteren Stellungnahme des Innenministeriums mit dem Anliegen des Petenten befasst

Auch nach wiederholter parlamentarischer Prüfung der zentralen Punkte der Eingabe sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, von seinem Votum abzuweichen und eine Empfehlung im Sinne der Petenten auszusprechen.

Die von den Petenten dargelegten Gründe erscheinen dem Petitionsausschuss – auch nach den Darstellungen und einer Inaugenscheinnahme durch den Berichterstatter – nachvollziehbar. Gleichwohl weist der Petitionsausschuss nochmals darauf hin, dass die Gemeinde ihre Bebauungspläne im Rahmen der ihr durch Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz garantierten Planungshoheit in eigener Verantwortung aufstellt. Daraus folgt, dass der Petitionsausschuss planerische Entscheidungen in der Bauleitplanung, wie sie vorliegend von den Petenten beanstandet werden, inhaltlich nicht beeinflussen oder bewerten darf.

Das Innenministerium führt hierzu zutreffend aus, dass eine Änderung des Bebauungsplans einzig und allein durch die Gemeinde herbeigeführt werden kann. Die Gemeinde hat gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch Bauleitpläne aufzustellen, sobald oder soweit sie dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung für erforderlich hält. Klarstellend formuliert das Baugesetzbuch weiter, dass auf die Aufstellung von Bauleitplänen einschließlich deren Änderung oder Aufhebung kein Anspruch vonseiten der Bürgerinnen und Bürger besteht. Hinsichtlich des Planungswillens der Gemeinde nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass die Gemeindevertretung nach eigener Angabe des Petenten die Angelegenheit nach Beschluss durch den Petitionsausschuss erneut beraten und sich wiederum nicht für eine Änderung des Bebauungsplans entschieden habe.

Aus den dargelegten Gründen nimmt der Petitionsausschuss davon Abstand, eine Ortsbesichtigung durchzuführen. Dem Petenten werden die Stellungnahmen des Innenministeriums zu seiner näheren Information zur Verfügung gestellt. Der Ausschuss bedauert, dem Petenten nicht weiter behilflich sein zu können.

Mit einer von 17 Petenten unterzeichneten Petition werden rechtliche Bedenken hinsichtlich der Erhebung von Erschließungsbeiträgen erhoben. Zum Sachverhalt tragen die Petenten

3 L143-17/978 Ostholstein

| Lfd. | Nummer der Petition; | Inhalt der Petition; | |
|------|------------------------------------|----------------------|--|
| Nr. | Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; | Art der Erledigung | |
| | Gegenstand der Petition | | |

Kommunalabgaben; Straßenausbau

vor, sie hätten sich im Jahr 2002 freiwillig an den Kosten für die Erneuerung der Kurpromenade beteiligt und sich im Gegenzug von der Gemeinde teils vertraglich zusichern lassen, dass sie von künftigen Beitragspflichten an den gemeindlichen Wegen in dem Bereich entbunden seien. Weil sich die Gemeinde nun auf den Standpunkt stelle, dass frühere Zusagen keine Gültigkeit mehr hätten, bitten die Petenten den Petitionsausschuss um Hilfestellung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte umfassend geprüft und beraten. Im Rahmen der parlamentarischen Ermittlungen hat der Ausschuss Stellungnahmen der Gemeinde einschließlich eines externen Gutachtens, der Kommunalaufsicht des Kreises Ostholstein sowie des Innenministeriums beigezogen.

Die Petenten beanstanden die ihnen von der Gemeinde in Aussicht gestellte Beteiligung an den Erschließungskosten für den Ausbau des rückwärtigen Versorgungsweges der Strandpromenade. Über den Ausbau ihrer Straßen und Wege entscheidet die Gemeinde Kellenhusen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Zusammenhang mit der beabsichtigten Beitragserhebung keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße erkennbar sind. Unter Hinweis auf § 127 Abs. 1 Baugesetzbuch unterstreicht das Innenministerium die Pflicht der Gemeinde zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen, weil es sich um die erstmalige Herstellung einer Straße handele. Die Gemeinde erhebe den Erschließungsbeitrag zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für die Erschließungsanlage von den Anliegern aufgrund ihrer Erschließungssatzung vom 09.12.2010. Der Satzung hafteten nach kursorischer Prüfung keine offensichtlichen Rechtsmängel an. Das Innenministerium weist darauf hin, dass die Petenten im Falle der Beitragsveranlagung ihre Rechte auf dem dafür vorgesehenen Rechtsweg überprüfen lassen könnten.

Soweit sich die Petenten auf Kostenübernahmeverträge aus dem Jahr 2002 berufen, die aus ihrer Sicht eine Abgabenerhebung für den Bau des Versorgungsweges ausschließen würden, trifft diese Schlussfolgerung nach dem Ergebnis der parlamentarischen Ermittlungen nicht zu.

Das Innenministerium führt zu diesem zentralen Punkt der Petition aus, dass Vereinbarungen über den Verzicht von Abgaben aufgrund des Verfassungsgrundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung grundsätzlich ausgeschlossen seien. Die streitgegenständlichen vertraglichen Vereinbarungen über den Verzicht auf die Erhebung von Beiträgen seien wegen des Verstoßes gegen das gesetzliche Verbot, vom Gesetz abweichende Vereinbarungen über den Abgabenan-

| Lfd. Num | mer der Petition; | Inhalt der Petition; |
|----------------|--------------------------|----------------------|
| Nr. Wohnort (K | reis/Land) des Petenten; | Art der Erledigung |
| Gegei | nstand der Petition | |

spruch zu treffen, unzulässig und daher nichtig. Die Vereinbarungen können auf die Rechtmäßigkeit der Abgabenerhebung der Gemeinde keinen Einfluss haben.

Es kann in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der Abgabenerhebung folglich auch dahinstehen, dass die Vorgänge rund um die Kostenübernahmeverträge sowie der Inhalt der unklaren Formulierungen letztlich im Rahmen der parlamentarischen Ermittlungen nicht vollständig aufgeklärt werden konnten. So nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass seitens der Gemeinde nicht mehr nachvollziehbar sei, welche Beitragsarten, Baumaßnahmen und Wege in den Vereinbarungen gemeint gewesen seien.

Zur Situation, in der sich die Gemeinde im Jahr 2002 befunden habe, führt sie in ihrer Stellungnahme aus, dass die Erneuerungsmaßnahmen im Promenadenbereich erhebliche finanzielle Kraftanstrengungen erfordert hätten. Eine Realisierung des Bauvorhabens habe nur mittels einer grundsätzlich freiwilligen Kostenbeteiligung der Anlieger erfolgen können. So sei die freiwillige Kostenbeteiligung der Anlieger Voraussetzung für die Gewährung von Landesmitteln gewesen. Dabei hätten einige Grundstückseigentümer auf gewisse vertragliche Zusagen in den entsprechenden Kostenübernahmeverträgen bestanden. Es handele sich bei der Strandpromenade auch nicht um eine öffentliche Straße, sondern um eine private Erschließungsanlage, die der Kurbetrieb gebaut habe. Der Erschließungsweg sei von den Vereinbarungen nicht betroffen, zumal es sich um die erstmalige Herstellung und nicht eine Erneuerung wie in den vertraglichen Formulierungen handele.

Der Petitionsausschuss beanstandet, dass die Gemeinde Kellenhusen angesichts der notwendigen finanziellen Beteiligung der Grundstückseigentümer mit diesen vertragliche Vereinbarungen geschlossen hat, die durch vermeintliche Zusagen missverständlich waren und in Bezug auf eine spätere Verdrängung der Abgabenerhebung nichtig sein mussten.

Des Weiteren beanstandet der Petitionsausschuss, dass die in den Vereinbarungen dargestellten Inhalte seitens der Verwaltung nicht mehr nachvollziehbar sind.

Der Petitionsausschuss stellt es den Petenten anheim zu prüfen, ob Erstattungsansprüche aus den nichtigen vertraglichen Vereinbarungen gegenüber der Gemeinde gegeben sind, und sich angesichts gegebener Verjährungsfristen hierzu rechtsanwaltlichen Rat zu holen.

Der Petitionsausschuss bittet das Innenministerium, der Gemeinde Kellenhusen eine Ausfertigung des Beschlusses zuzuleiten.

4 L143-17/1102 Segeberg Bauwesen Der Petent wendet sich im Namen einer Bürgerinitiative gegen Planungen zur Ausweisung eines Neubaugebietes und bittet den Petitionsausschuss um rechtliche Prüfung der Bauleitplanverfahren. Es wird kritisiert, dass die Gemeinde beabsichtige, das Neubaugebiet über eine Straße zu erschließen, die aus Sicht der Anlieger nicht hierfür geeignet sei. Die Altanlieger wollen in der Folge nicht über Straßenausbaubeiträge an den Sanierungskosten beteiligt werden. Ferner kritisieren sie, dass die Gemeinde die Bedenken der Anwohner

| Lfd. Nummer der Petition; | Inhalt der Petition; |
|--|----------------------|
| Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; | Art der Erledigung |
| Gegenstand der Petition | |

nur unzureichend berücksichtige und versuche, die Öffentlichkeitsbeteiligung zu unterlaufen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Gemeinde Schmalfeld über die petitionsgegenständlichen Inhalte ihrer Bauleitplanung ebenso wie über die Durchführung kommunaler Straßenbauvorhaben oder die Erstellung eines Verkehrskonzeptes im Rahmen der ihr durch Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz garantierten Planungshoheit in eigener Verantwortung entscheidet. Der Petitionsausschuss ist bei Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung auf eine rechtliche Prüfung der Sachverhalte beschränkt. Er kann keine inhaltlichen Planungsempfehlungen etwa in Richtung einer Verschiebung der Plangrenzen oder von Planungsalternativen aussprechen.

Die von den Petenten im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der öffentlichen Auslegung vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind von der Gemeinde zu beraten und mit den anderen Interessen gerecht abzuwägen. Zu den Möglichkeiten der Petenten, Mängel bei der Abwägung zu beanstanden und überprüfen zu lassen, verweist das Innenministerium auf die Rüge nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch und das Normenkontrollverfahren nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung. Die Stellungnahme des Innenministeriums wird den Petenten zur näheren Erläuterung zur Verfügung gestellt.

Im Zusammenhang mit dem vom Petenten beanstandeten Kostenübernahmevertrag zwischen Gemeinde und Investor ohne vorherige Kostenschätzung sind keine Anhaltspunkte für Rechtsfehler ersichtlich. Diesbezüglich unterstreicht das Innenministerium, dass wiederum die Gemeinde entscheidet, in welchem Umfang sie einen Investor an den entstehenden Kosten beteiligt. Im Rahmen der Bauleitplanung würden keine Erschließungskosten ermittelt. Als Grundlage für die Erhebung von Beiträgen sei durch die Gemeinde eine Erschließungssatzung zu beschließen, in der die Verteilung der Kosten und die abzurechnenden Erschließungsanlagen zu nennen seien. Eine derartige Erschließungssatzung habe die Gemeinde Schmalfeld derzeit nicht. Laut Angaben des Amtes Kaltenkirchen-Land gebe es bislang keine konkreten Pläne für den Ausbau des Mühlenweges, und eine Kostenschätzung liege nicht vor.

Die von dem Petenten bemängelten engen Zeitabläufe im Bauleitplanverfahren begegnen keinen rechtlichen Bedenken. Der Stellungnahme des Innenministeriums ist zu entnehmen, dass das Baugesetzbuch für die Beteiligung der Öffentlichkeit nur wenige Fristen vorgebe. So seien Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntzumachen, und die Auslegung müsse mindestens einen Monat dauern. Grundsätzlich sei es zulässig, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen und am gleichen Tag den Beschluss zur öffentlichen Auslegung zu fassen, ohne die Planunterlagen zu überarbeiten.

| Lfd. | Nummer der Petition; | Inhalt der Petition; |
|------|------------------------------------|----------------------|
| Nr. | Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; | Art der Erledigung |
| | Gegenstand der Petition | |

Zu der Kritik des Petenten an der Protokollierung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erläutert das Innenministerium, dass es keine fachgesetzliche Verpflichtung zur Anfertigung eines Protokolls gebe, da die Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemeindeintern ausgewertet würden. Zu Inhalt und Einsichtnahme in die Niederschriften der Gemeindevertretung und zur Frage der Öffentlichkeit von Sitzungen verweist der Petitionsausschuss ebenfalls auf die zutreffenden Erläuterungen in der Stellungnahme des Innenministeriums.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an, dass die Durchführung einer Anwohnerversammlung bei strittigen gemeindlichen Straßenbauvorhaben zwar grundsätzlich zu empfehlen ist, es jedoch hierfür keine gesetzliche Verpflichtung gibt. Die Durchführung einer derartigen Veranstaltung bleibt in das Ermessen der Gemeinde gestellt. Der Petitionsausschuss beschließt, dem Innenund Rechtsausschuss den Beschluss zuzuleiten. Dem Fachausschuss soll Gelegenheit gegeben werden, diesen Aspekt in den parlamentarischen Beratungen zur Novellierung des Kommunalverfassungsrechts zu berücksichtigen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schmalfeld durch das Innenministerium genehmigt wurde. Der Petitionsausschuss sieht keine Anhaltspunkte für Beanstandungen.

5 L143-17/1128
Rendsburg-Eckernförde
Wohnungswesen/
Städtebauförderung

Der Petent bittet um rechtliche Prüfung einer Entscheidung des Innenministeriums. Dieses habe zunächst einer 75-prozentigen Förderung der energetischen Dachsanierung des Feuerwehrgerätehauses aus Mitteln des Konjunkturpaketes II zugestimmt. Nachdem die amtsangehörige Gemeinde ohne qualifizierte Antragstellung vorzeitig den Bau begonnen habe, sei die Förderung durch das Innenministerium jedoch generell abgelehnt worden. Die Amtsverwaltung sei fälschlicherweise davon ausgegangen, dass für die Förderung aus dem Städtebauförderungsprogramm ebenso der vorzeitige Baubeginn möglich gewesen sei, wie im Förderprogramm Bildung. Der Petent betont, dass das Sanierungsprojekt alle mit dem Konjunkturpaket II verbundenen Ziele erfüllt habe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft. Nach dem Ergebnis seiner Beratungen sieht der Petitionsausschuss keinen Raum für eine Empfehlung im Sinne der Petition.

Das Innenministerium betont, dass das Schreiben vom 07.07.2009 an die Gemeinde kein Bewilligungsbescheid gewesen sei. Eine Zuwendung in Höhe von 76.500 € für die Sanierungsarbeiten sei lediglich in Aussicht gestellt worden. Durch Veröffentlichung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen nach dem Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder / Förderbereich Städtebau (RRili ZuInvG/Anlage 4) sei bekannt gemacht worden, dass die für dieses Förderprogramm zuständige Stelle die Investitionsbank Schleswig-Holstein sei.

| Lfd. Nummer der Petition; | Inhalt der Petition; |
|--|----------------------|
| Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; | Art der Erledigung |
| Gegenstand der Petition | |

Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des Innenministeriums, dass durch das oben genannte Schreiben und die Veröffentlichung der Richtlinie neben der Amtsverwaltung auch die Verantwortlichen der Gemeinde die Möglichkeit gehabt hätten, sich über die Fördervoraussetzungen, insbesondere über die Notwendigkeit eines qualifizierten Antrages, zu informieren. So berichtet das Innenministerium, dass es auch in keinem anderen Fall zu einem vorzeitigen Baubeginn aufgrund der unterschiedlichen Regelungen bei der Umsetzung der Konjunkturpakete I und II gekommen sei.

Gleichwohl der Petitionsausschuss anerkennt, dass die mit dem Konjunkturpaket II verbundenen Zielsetzungen nach Angabe des Petenten mit dem Projekt erfüllt worden seien, kann der Ausschuss dem Anliegen des Petenten nicht entsprechen. Der Petitionsausschuss nimmt auch davon Abstand, sich für eine Kulanzregelung einzusetzen, und verweist hinsichtlich der Einzelheiten auf die Stellungnahme des Innenministeriums, der er sich vollumfänglich anschließt.

6 L143-17/1131
Herzogtum Lauenburg
Kommunalabgaben;
Ausbaubeiträge

Die Petentin wendet sich gegen die Festsetzung von Straßenausbaubeiträgen und bittet den Petitionsausschuss um rechtliche Prüfung. Im Wesentlichen kritisiert sie die Erhebung eines Gewerbeaufschlags von 40 % für zwei zu reinen beziehungsweise zu überwiegenden Wohnzwecken benutzten Grundstücke in einem Mischgebiet. Des Weiteren beanstandet sie die Einstufung der betreffenden Straße als Anliegerstraße. Nach ihrer Auffassung habe sich diese Straße nach ihrem Ausbau zu einer Haupterschließungsstraße entwickelt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin Widerspruch gegen die Gebührenfestsetzung erhoben und die Gemeinde diesem Widerspruch teilweise abgeholfen hat. Bezüglich der Erhebung des Gewerbezuschlags wurden die Bescheide insofern korrigiert, als für die zu überwiegend beziehungsweise reinen Wohnzwecken genutzten Grundstücke die Erhebung des Gewerbezuschlages entfällt.

Hinsichtlich der Einstufung als Anliegerstraße nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass den Widersprüchen nicht abgeholfen wurde. In seiner Stellungnahme, die der Petentin zu ihrer ausführlichen Information zur Verfügung gestellt wird, führt das Innenministerium zu diesem Punkt aus, dass die Stadt die Straße als Anliegerstraße einstufe, da sie davon ausgehe, dass der Zu- und Abgangsverkehr zu den anliegenden Grundstücken den überwiegenden Anteil am Gesamtverkehrsaufkommen ausmache.

Grundsätzlich merkt das Innenministerium an, dass die Stadt Straßenausbaubeiträge auf Grundlage ihrer kommunalen Satzung nach festen Verteilungsmaßstäben von denjenigen Grundstückseigentümern erhebe, denen durch den Straßenausbau Vorteile erwüchsen. Da der Landesgesetzgeber für das Straßenausbaubeitragsrecht keine zulässigen Verteilungsmaß-

| Lfd. | Nummer der Petition; | Inhalt der Petition; |
|------|------------------------------------|----------------------|
| Nr. | Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; | Art der Erledigung |
| | Gegenstand der Petition | |

stäbe vorgegeben habe, liege die Gestaltung der Verteilungsregelung im Ermessen des Satzungsgebers.

Für die Einstufung einer Straße als Anlieger-, Haupterschließungs- und Durchgangsstraße komme es auf den jeweiligen Anteil der entsprechenden Verkehre sowie auf die Art des Durchgangsverkehrs an. Anliegerverkehr sei Ziel- und Quellverkehr der angrenzenden Grundstücke. Dies sei nicht allein die verkehrliche Benutzung durch die eigentlichen Anlieger. Ebenfalls sei die Funktion der Straße im Gesamtnetz der Gemeinde zu berücksichtigen. Hierbei sei nicht vorrangig auf Verkehrszahlen abzustellen. Entscheidend sei die Zweckbestimmung, wie sie sich aus einer Gesamtbewertung von Art und Größe der Gemeinde, weiterreichenden Verkehrsplanungen, der Lage und Führung der Straße im gemeindlichen Straßennetz und dem gewählten Ausbauprofil ergebe.

Die Gemeinde handelt beim Ausbau gemeindeeigener Straßen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Anhaltspunkte für Rechtsfehler im Zusammenhang mit der Qualifizierung als Anliegerstraße haben sich für den Ausschuss nicht ergeben.

7 L143-17/1272 Steinburg Bauwesen; Baugenehmigung Der Petent bittet um Unterstützung in seiner Auseinandersetzung mit der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Steinburg. Die untere Bauaufsichtsbehörde habe ihm nach umfangreichen Verhandlungen die Errichtung einer Pultdachhalle mit Photovoltaikanlage für seinen landwirtschaftlichen Betrieb genehmigt. Fünf Monate nach Fertigstellung der Halle werde ihm nun jedoch die Erweiterung der Photovoltaik-Elemente durch Belegung der restlichen Dachflächen versagt. Aus Sicht der unteren Bauaufsichtsbehörde sei die Restfläche nicht landwirtschaftlich nutzbar und das Vorhaben planungsrechtlich im Außenbereich landwirtschaftlich nicht privilegiert.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, Stellungnahmen des Innenministeriums und des Landrates des Kreises Steinburg sowie der Sach- und Rechtslage geprüft. Nach dem Ergebnis seiner Beratungen hat der Ausschuss Anhaltspunkte für ein rechtsfehlerhaftes Verwaltungshandeln des Landrates als untere Bauaufsichtsbehörde nicht festgestellt. Auch der Petitionsausschuss kann sich über die baurechtlichen Vorgaben mit seinen Empfehlungen nicht hinwegsetzen.

Das Innenministerium berichtet, dass die petitionsgegenständliche Halle nicht genehmigt, sondern von der Baugenehmigung abweichend errichtet wurde. Hinsichtlich der ursprünglich überdeckten Fläche sei der Umfang um 25 % überschritten. Die Firsthöhe sei niedriger als genehmigt, gleichzeitig sei die Halle breiter und länger geworden, wodurch sich die gesamte Dachfläche vergrößert habe.

| Lfd. | Nummer der Petition; | Inhalt der Petition; |
|------|------------------------------------|----------------------|
| Nr. | Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; | Art der Erledigung |
| | Gegenstand der Petition | |

Besonders ins Gewicht falle, dass das Gebäudevolumen unterhalb einer lichten Höhe von zwei Metern nicht nutzbar sei. Zwei Meter seien im Vergleich zu den sonst von der Landwirtschaftskammer geforderten 2,50 bis drei Metern lichte Höhe noch sehr wohlwollend gewertet. Auch enthielten die Antragsunterlagen keine durchlaufenden Koppelfetten im offenen, nicht überdachten, jedoch für die Photovoltaikelemente vorgesehenen Bereich. Stattdessen sei ein Windschutz eingetragen.

In der Stellungnahme des Landrates wird nachvollziehbar dargelegt, dass dem Petenten aufgrund der vielen beratenden Gespräche mit der unteren Bauaufsichtsbehörde bekannt gewesen sein musste, dass sein Vorhaben in der ausgeführten Form nicht genehmigungsfähig war. Trotzdem ist er das wirtschaftliche Risiko einer abweichenden Konstruktion eingegangen. In diesem Zusammenhang weist das Innenministerium darauf hin, dass trotz der weitgehenden Fertigstellung der Halle keine geprüfte Statik für das Gesamtvorhaben vorliege, weil die vorliegende Statik weder zur genehmigten noch zur gebauten Halle passe.

Des Weiteren entnimmt der Petitionsausschuss der Stellungnahme des Innenministeriums, dass die untere Bauaufsichtsbehörde unter Zurückstellung von Bedenken einem Kompromiss zustimmen könne. Danach sei planungsrechtlich eine Halle mit einer lichten Höhe im Traufenbereich von 2 m aufgrund des geringen Maschinisierungsgrades und der kleinteiligen Betriebsstruktur akzeptabel, was auch der ursprünglichen Absprache entspreche.

Gleichwohl aufgrund der Rechtswidrigkeit der Halle deren gesamter Rückbau gefordert werden könne, sei ein Rückbau der Halle auf die genehmigte Länge denkbar. Der Ausschuss schließt sich der Empfehlung des Innenministeriums an den Kreis an, als Voraussetzung vom Petenten umgehend prüffähige Bauunterlagen einschließlich der erforderlichen technischen Nachweise zu fordern.

Vor dem Hintergrund des weitgehenden Kompromissvorschlages der Behörde sowie einer möglichen negativen Vorbildwirkung nimmt der Petitionsausschuss davon Abstand, sich für eine weitergehende Regelung im Sinne des Petenten einzusetzen.

| Lfd. | Nummer der Petition; | Inhalt der Petition; |
|------|------------------------------------|----------------------|
| Nr. | Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; | Art der Erledigung |
| | Gegenstand der Petition | |

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

1 L143-17/252
Nordfriesland
Naturschutz;
Fluglärm, Militärflüge

Der Petent wendet sich gegen militärische Tiefflüge im Bereich Beltringharder Koog, Schobüller Bucht, Wobbenbüll und Nordstrand. Der durch die Tiefflüge verursachte Lärm bedeute nicht hinnehmbare Störungen in den unter Naturschutz gestellten Flächen und gefährde die Beibehaltung des Status als Stätte der UNESCO-Welterbeliste.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die gegen militärische Tiefflüge im Bereich Beltringharder Koog, Schobüller Bucht, Wobbenbüll und Nordstrand gerichtete Petition geprüft und beraten. Als weitere Beratungsgrundlage hat der Ausschuss Stellungnahmen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sowie des Umwelt- und Agrarausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages beigezogen.

Das Umweltministerium berichtet, dass Selbstbeschränkungen der Bundeswehr im Jahr 2001 zur Definition einer "Coastal Area" geführt habe, in die Mindestflughöhen festgelegt worden sind. Der Bereich um Nordstrand wurde hierbei jedoch ausgenommen. Den Vorschlag der Nationalparkverwaltung, die ausgenommenen Flächen in die "Coastal Area" einzubeziehen, sei im Jahr 2006 vom Bundesverteidigungsministerium abgelehnt worden.

Der Ausschuss teilt die Auffassung des Petenten, dass militärische Tiefflüge mit dem Schutz des einzigartigen Naturraums Wattenmeer und der angrenzenden Bereiche nicht vereinbar sind, und unterstützt sein Anliegen, die "Coastal Area" auf die bislang ausgenommenen Flächen im Bereich der Husumer Bucht auszuweiten. Er sieht sich hierin in Übereinstimmung mit dem Umwelt- und Agrarausschuss und dem Umweltministerium, die das Anliegen ebenfalls befürworten.

Die vom Petenten beanstandeten erheblichen und nachhaltigen Störungen in den unter Naturschutz gestellten Flächen, gerade auch während der Brutzeiten empfindlicher Vögel sowie Störungen der Touristen, werden durch das Umweltministerium bestätigt.

Aufgrund der verfassungsrechtlichen Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern kann der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages keine Empfehlungen gegenüber dem für den militärischen Flugbetrieb zuständigen Bundesverteidigungsministerium aussprechen. Daher empfiehlt der Ausschuss der Landesregierung, sich in Verhandlungen mit der Bundesregierung sowie über Initiativen im Bundesrat für die Aufnahme der Gebiete in die "Coastal Area" einzusetzen. Darüber hinaus beschließt er, die Petition sowie sachdienliche Unterlagen dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten.

2 L143-17/274 Rendsburg-Eckernförde Abfallwirtschaft; ordnungsbehördliches Vorgehen Die Petenten beanstanden wiederholt das Verwaltungshandeln der unteren Abfallentsorgungsbehörde des Kreises. Sie tragen vor, diese verweigere ein Einschreiten gegen die illegale Entsorgung von gesundheitsgefährdenden Wellasbestzementplatten auf dem Nachbargrundstück sowie an der ge-

| Lfd. | Nummer der Petition; | Inhalt der Petition; |
|------|------------------------------------|----------------------|
| Nr. | Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; | Art der Erledigung |
| | Gegenstand der Petition | |

meinsamen Grenze als Einfriedung eines Hühnerauslaufs. Weil sie unzufrieden mit der Bescheidung ihrer Petition durch den Ausschuss sind, bitten sie um Hergabe einer Stellungnahme der Landesregierung und um Nennung des Abstimmungsverhaltens der Ausschussmitglieder.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt die Beratungen in der von den Petenten vorgetragenen Petitionsangelegenheit wieder auf.

Gemäß Artikel 17 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein erfolgt die Behandlung von Petitionen in nichtöffentlicher Sitzung. Die Beratungen des Petitionsausschusses einschließlich des Abstimmungsverhaltens der Ausschussmitglieder sind nach § 13 der Geheimschutzordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages geheim zu halten. Der Ausschuss hat zur Wahrung seines Beratungsgeheimnisses die besondere Vertraulichkeit der Petitionsakten gemäß § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages in seinen Grundsatzbeschlüssen bekräftigt.

Der Ausschuss bedauert, dass sein Beschluss die von den Petenten gewünschten Maßgaben nicht zum Inhalt hat beziehungsweise haben kann. Gleichwohl hat der Petitionsausschuss die Petition gemäß seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtungen zur Kenntnis genommen, sie sachlich geprüft und den Petenten gegenüber beschieden, wie ihre Petition behandelt worden ist. Zur näheren Erläuterung der Sach- und Rechtslage wird den Petenten die Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit zur Verfügung gestellt.

Der Petitionsausschuss verweist auf seinen Beschluss vom 12. April 2011.

3 L143-17/1009
Steinburg
Öffentliche Sicherheit;
Tierschutz

Zunächst bittet die Petentin um rechtliche Prüfung des Verwaltungshandelns der örtlichen Ordnungsbehörde und des Kreisveterinäramtes. Sie trägt vor, als MS-Patientin seien ihre Hunde ihr Lebensinhalt. Man wolle ihr die Hunde wegnehmen, weil sie angeblich nicht in der Lage sei, sie artgerecht zu halten. Nachdem der Petitionsausschuss die Petition abschließend beraten hatte, begehrt die Petentin Auskunft über den Verbleib der Tiere, um sie besuchen zu können.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich erneut auf der Grundlage der von der Petentin ergänzend vorgetragenen Gesichtspunkte und einer weiteren Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume mit der Beschwerde der Petentin befasst. Auch nach wiederholter parlamentarischer Prüfung der Angelegenheit sieht der Petitionsausschuss keinen Raum für eine Empfehlung im Sinne der Petentin.

Das vom Umweltministerium beteiligte Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Steinburg hat ausführlich dargestellt, dass die Petentin eine tiergerechte Haltung ihrer Hunde nicht sicherstellen könne und fortgesetzt Verstöße gegen behördliche Auflagen aufgetreten seien. In der Folge sei durch die zuständige Ordnungsbehörde ein behördliches Hundehaltungsverbot nach § 16 a Nr. 3 Tier-

| Lfd. | Nummer der Petition; | Inhalt der Petition; |
|------|------------------------------------|----------------------|
| Nr. | Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; | Art der Erledigung |
| | Gegenstand der Petition | |

schutzgesetz ausgesprochen worden.

Soweit die Petentin über den Verbleib ihrer Tiere Auskunft begehrt, teilt das Umweltministerium mit, dass eine entsprechende Auskunft einschließlich eines Besuchsrechts rechtlich nicht vorgesehen sei und auch nicht im Sinne der Durchsetzung des Tierschutzgesetzes wäre.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss davon ab, eine Empfehlung im Sinne der Petentin auszusprechen.

| Lfd. | Nummer der Petition; | Inhalt der Petition; |
|------|------------------------------------|----------------------|
| Nr. | Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; | Art der Erledigung |
| | Gegenstand der Petition | |

Finanzministerium

1 L141-16/1619
Segeberg
Steuerwesen;
Einkommensteuer

Die Petenten führen darüber Beschwerde, dass ihr schwerbehinderter volljähriger Sohn im Rahmen des Familienleistungsausgleichs bei der Einkommensteuerveranlagung nach Wechsel der Zuständigkeit des Finanzamtes nicht mehr berücksichtigt werde. Um eine Pflegeheimunterbringung zu vermeiden und ein selbstbestimmtes Leben zu gewährleisten, werde der Sohn in einem eigens für diese Zwecke errichteten Wohngebäude von ihnen betreut. Für die Petenten ist nicht nachvollziehbar, dass die erheblich höheren Kosten für eine Heimunterbringung steuerlich absetzbar wären und das Finanzamt die erheblich geringeren Kosten für die Eigenbetreuung ihres Sohnes nicht berücksichtige.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition nach Zurückstellung der Beratung durch den Petitionsausschuss der 16. Wahlperiode erneut beraten. Für den Petitionsausschuss war nach Beratung der Petition in seiner Sitzung am 31. März 2009 nachvollziehbar, dass die Petenten ihrem Sohn ein selbstbestimmtes Leben bieten und die Unterbringung in einem Pflegeheim verhindern möchten. Er teilte das Unverständnis der Petenten darüber, dass höhere Heimkosten steuerlich berücksichtigungsfähig sind, die im vorliegenden Fall streitbehafteten Kosten für die Unterbringung und Betreuung ihres Sohnes jedoch nicht.

Zu dem Anliegen der Petenten, dass Eltern eines schwerbehinderten Kindes steuerlich gleichbehandelt werden müssten, unabhängig davon, ob das Kind im Pflegeheim untergebracht oder von den Eltern im Rahmen eines betreuten Wohnens gepflegt werde, gelangte der Petitionsausschuss zu der Auffassung, dass der konkrete Sachverhalt in jedem Einzelfall gesondert steuerlich zu beurteilen ist.

Der Petitionsausschuss der 16. Wahlperiode beschloss, den Ausgang des anhängigen Gerichtsverfahrens abzuwarten, um im Falle eines negativen Ausganges für die Petenten zu erwägen, die Petition zwecks Überprüfung der bundesrechtlichen Regelungen dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten.

Das Finanzministerium hat den Petitionsausschuss nunmehr darüber unterrichtet, dass eine außergerichtliche Einigung zwischen den Petenten und dem Finanzamt erfolgt sei und das Finanzamt der Klage abgeholfen habe. Der Petitionsausschuss begrüßt die für die Petenten positive Entscheidung und bedauert die durch das Verfahren zusätzlich entstandenen Erschwernisse. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen hatte sich für eine zügigere Lösung im Sinne der Petenten kein Spielraum ergeben. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist der Petitionsausschuss gehindert, Einfluss auf laufende gerichtliche Verfahren zu nehmen oder parallel dazu Entscheidungen herbeizuführen.

Der Petitionsausschuss nimmt davon Abstand, die Petition an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

| Lfd. | Nummer der Petition; | Inhalt der Petition; |
|------|------------------------------------|----------------------|
| Nr. | Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; | Art der Erledigung |
| | Gegenstand der Petition | |

2 L141-17/1037
 Stormarn
 Wohnungswesen/
 Städtebauförderung;
 Grundstücksangelegenheit

Der Petent hat ein mit einer Doppelhaushälfte bebautes Grundstück über die Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft mbH erworben. Mit seiner Petition hatte er Setzungen seines auf einer ehemaligen Mülldeponie errichteten Wohngebäudes beanstandet, die zu Leitungsabrissen geführt hätten, und um Kostenbeteiligung des Landes gebeten. Mit seiner Gegenvorstellung wendet sich der Petent gegen den Beschluss des Petitionsausschusses, der der Petition nicht abhelfen konnte.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Beratung der Petition aufgrund der Gegenvorstellung des Petenten wieder aufgenommen. Zu seiner Beratung hat er zwei ergänzende Stellungnahmen des Finanzministeriums eingeholt. Im Ergebnis gelangt der Petitionsausschuss zu keiner abweichenden Entscheidung und hält an seinem Votum vom 10. Mai 2011 fest.

Laut Kaufvertrag vom 1. November 2000 wurde jegliche Gewährleistung ausgeschlossen. Der Petent hatte sich als Käufer ausdrücklich verpflichtet, keinerlei Ansprüche an das Land oder einen Dritten zu stellen.

Soweit der Petent unter dem Vorwurf, die Sanierung seines Grundstückes sei nicht fachgerecht erfolgt, dennoch Schadensersatz beziehungsweise Gewährleistungsansprüche geltend machen möchte, verweist ihn der Petitionsausschuss auf den Privatklageweg.

3 L141-17/1046 Neumünster Beihilfewesen; Heilfürsorge Der Petent ist Justizvollzugsbeamter des Landes Schleswig-Holstein. Er führt Beschwerde, dass er gegenüber Polizeivollzugsbeamten, die Heilfürsorgeleistungen in Anspruch nehmen könnten, massiv finanziell benachteiligt werde. Als Justizvollzugsbeamter müsse er sich zu 50 % selbst versichern und habe bei der Beihilfe einen Selbstbehalt von 120 €zu tragen. Polizeivollzugsbeamte erhielten ferner eine höhere Stellenzulage. Für beide Berufsgruppen gelte die gleiche besondere Lebensaltersgrenze, die mit einer hohen körperlichen und psychischen Belastung erklärt worden sei. Für ihn sei nicht nachvollziehbar, warum Justizvollzugsbeamte finanziell benachteiligt würden, wenn sie den gleichen Belastungen und Gefahren ausgesetzt seien wie Polizeibeamte.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt davon Abstand, sich für eine Änderung der gesetzlichen Fürsorgepflicht für Justizvollzugsbeamte des Landes Schleswig-Holstein im Krankheitsfall auszusprechen.

Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration.

Aufgrund zahlreicher Petitionen aus dem Bereich Strafvollzug hat sich der Petitionsausschuss im Rahmen seiner Besuche der einzelnen Justizvollzugsanstalten mit den Bedingungen des Strafvollzugs und der Arbeitssituation der Justizvollzugsbeamten befasst. Der Ausschuss hat die geleistete Arbeit der Justizvollzugsbeamtinnen und -beamten wiederholt aus-

| Lfd. | Nummer der Petition; | Inhalt der Petition; |
|------|-----------------------------------|----------------------|
| Nr. | Wohnort (Kreis/Land) des Petenten | ; Art der Erledigung |
| | Gegenstand der Petition | |

drücklich gewürdigt. Der Petitionsausschuss hat die vom Petenten dargelegten Gemeinsamkeiten in den Tätigkeitsfeldern von Polizei und Justiz zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis sieht der Petitionsausschuss durch die unterschiedlichen Fürsorgeregelungen für Polizeivollzugs- und Justizvollzugsbeamte keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration führt aus, dass die Heilfürsorge eine besondere Form der Fürsorge des Dienstherrn gegenüber denjenigen Beamten sei, die während ihrer Dienstausübung überdurchschnittlichen Gefahren ausgesetzt seien, wie Bundeswehr, Polizei und Feuerwehr. Diese Berufsgruppen agierten in ihrer dienstlichen Tätigkeit meistens an "vorderster Front" außerhalb einer festen Dienststätte und hätten sich ständig mit unbekannten Personen, Situationen und Lagen auseinanderzusetzen. Durch die Gewährung von Heilfürsorge würden den dadurch besonders gefährdeten Beamten entweder alle Kosten der Heilbehandlung erstattet (zum Beispiel im Einsatzdienst der Feuerwehr), oder sie erhielten unentgeltliche Behandlungen durch Bundeswehr-Truppenärzte oder den polizeiärztlichen Dienst. Für die Familienangehörigen der Polizeibediensteten bestehe wiederum ein Beihilfeanspruch.

Das Justizministerium weist darauf hin, dass das System dieser institutionellen Krankenbehandlung im Justizvollzug nicht vorgesehen sei. Die in den Justizvollzugseinrichtungen eingesetzten Anstaltsärzte seien gemäß §§ 56 ff. Strafvollzugsgesetz (StVollzG) für die gesundheitliche Betreuung der Gefangenen zuständig, nicht aber für die der Bediensteten.

Ein weiterer Unterschied der Laufbahnen ist, dass Justizvollzugsbeamte ihren Dienst in einer umschlossenen Vollzugseinrichtung verrichten, um dort im Rahmen des gesetzlichen Auftrages an der Resozialisierung von Gefangenen gemäß § 2 StVollzG mitzuwirken. Hierzu gehören vor allem die individuelle Betreuung, Beaufsichtigung und Behandlung von Gefangenen, damit diese künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten führen können. Dieses geschieht unter anderem durch Beaufsichtigung von Freizeitmaßnahmen der Gefangenen (unter anderem Sport) oder deren Heranführung an den Arbeitsprozess durch Beaufsichtigung und Anleitung in einem Arbeitsbetrieb. Dies ist eine anspruchsvolle Arbeit, die der Petitionsausschuss ausdrücklich würdigt. Eine überdurchschnittliche Gefährdung der Justizvollzugsbediensteten, aus der ein Anspruch auf Heilfürsorge hergeleitet werden könnte, liegt jedoch nicht vor.

Unterschiedliche Laufbahnverordnungen von Polizei und Justiz regeln, dass Polizeivollzugsbeamte eine zweieinhalbjährige Ausbildung durchlaufen müssen, während die Ausbildungszeit für Justizvollzugsbeamte hingegen zwei Jahre beträgt. Das Justizministerium legt dar, dass der Polizeidienst
die "zweigeteilte" Laufbahn vorsehe, das heißt, dass vor Jahren bereits die Planstellen des mittleren Polizeivollzugsdienstes in Planstellen des gehobenen Dienstes umgewandelt worden seien, um den Aufstieg in den gehobenen Dienst aufgrund
der besonderen Belastungen zu vereinfachen. Diese besonderen Belastungen würden ebenso bei einem Vergleich der
unterschiedlichen Schichtsysteme von Polizei und Justiz

| Lfd. | Nummer der Petition; | Inhalt der Petition; |
|------|------------------------------------|----------------------|
| Nr. | Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; | Art der Erledigung |
| | Gegenstand der Petition | |

deutlich. So sei die Nachtdienstbelastung eines Polizeibeamten wesentlich höher, da dort der Dienst im regelmäßigen Wechsel von Früh-/Spät- und Nachtdienst verrichtet werde (cirka 8 Nachtdienste/Monat), wobei in den Justizvollzugsanstalten überwiegend Früh- und Spätdienst geleistet werde. Die monatliche Nachtdienstbelastung liege hier bei cirka 3,5 Nachtdiensten. Ein weiteres Indiz für die Unterschiedlichkeit in Laufbahn und Belastung sei, dass die Stellenobergrenzen-Quote bei der Polizei bei über 50 % liege, im Justizvollzug bei 30 % bis 40 %. Der Gesetzgeber habe die genannten Unterschiede zwischen Polizei und Justiz bei der Bemessung der Stellenzulagen entsprechend berücksichtigt (95,53 € im Justizvollzug beziehungsweise 127,38 € im Polizeivollzug).

Im Ergebnis unterscheiden sich die Laufbahnen von Polizeivollzugsbeamten und Justizvollzugsbeamten. Ferner hat der Petitionsausschuss zur Kenntnis genommen, dass vor dem Hintergrund erheblich gestiegener Ausgaben für die Heilfürsorge die Mehrheit der Bundesländer den Weg zum Beihilferecht für Polizeibeamte bereits eingeschlagen habe. Die mit der Petition vorgetragenen Gesichtspunkte haben den Petitionsausschuss nicht überzeugt, sich für eine Änderung des Landesbeamtengesetzes auszusprechen.

4 L141-17/1075

Neumünster

Besoldung, Versorgung;

Anwärtersonderzuschläge

Mit seiner Petition hatte der Petent um Klärung gebeten, warum den Anwärterinnen und Anwärtern für die Laufbahn des Allgemeinen Vollzugsdienstes und Werkdienstes, die ihre Ausbildung in der Zeit zwischen 2002 bis 2008 bei der Justiz absolviert hätten, die Anwärtersonderzulage nicht nachgezahlt worden sei. Es war für ihn nicht nachvollziehbar, warum die Anwärterinnen und Anwärter gegenüber den Kollegen, die ihre Ausbildung vor 2002 und ab 2008 absolvierten, finanziell benachteiligt würden. Mit seiner Gegenvorstellung weist er darauf hin, dass bereits den Annwärterinnen und Anwärter, die ihre Ausbildung im Jahr 2008 begonnen hätten, Anwärtersonderzuschläge gewährt worden seien. Aus dem Beschluss gehe allerdings hervor, dass die Gewährung erst ab dem 1. Januar 2009 erfolgt sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Gegenvorstellung des Petenten zur Kenntnis genommen.

In seiner Gegenvorstellung nimmt der Petent noch einmal Bezug auf ein Schreiben des Justizministeriums aus dem Jahr 2009, aus dem hervorgeht, dass auch die Anwärterinnen und Anwärter, die ihre Ausbildung im Jahr 2008 begonnen haben, den Anwärtersonderzuschlag erhalten. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass dieses Schreiben als Anlage der Petition bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen war.

Dem Schreiben des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa, auf das sich der Petent erneut bezieht, liegt ein ergänzender Erlass des Finanzministeriums vom 28. Juli 2009 zugrunde, in dem die Anwärterinnen und Anwärter des mittleren allgemeinen Justizvollzugsdienstes und des Werkdienstes mit Ausbildungsbeginn im Jahr 2008 ebenfalls in die Erlassregelung vom 9. Juli 2008 aufgenommen wurden.

| Lfd. | Nummer der Petition; | Inhalt der Petition; |
|------|------------------------------------|----------------------|
| Nr. | Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; | Art der Erledigung |
| | Gegenstand der Petition | |

Der Petitionsausschuss kann die Erweiterung der Erlasslage nicht beanstanden. Eine Verpflichtung des Finanzministeriums, Beamtinnen und Beamte, die ihre Ausbildung bereits vor 2008 begonnen oder abgeschlossen haben, in die Erlasslage einzubeziehen, hat nicht bestanden. Ansprüche auf Nachzahlung von Anwärtersonderzuschlägen für den Zeitraum von 2005 bis 2007 kann der Petent aus dem ergänzenden Erlass vom 28. Juli 2009 nicht herleiten.

Der Petitionsausschuss stellt noch einmal fest, dass sich kein Spielraum für die Empfehlung einer Nachzahlung von Anwärtersonderzuschlägen für die Anwärterinnen und Anwärter, die ihre Ausbildung in den Jahren 2002 bis 2007 begonnen haben, ergeben hat.

5 L141-17/1143
Plön
Personalwesen;
Beurteilung, Beförderung

Der Petent fühlt sich in einer Beurteilungs- und Beförderungsangelegenheit unfair behandelt. Hinsichtlich seiner Beurteilung beanstandet er, dass er erst vier Tage nach Aushändigung eine Aufgabenbeschreibung erhalten habe und Zweifel an der Rechtmäßigkeit habe. Ferner beanstandet er, dass er nicht befördert worden sei. Aus Fürsorgegesichtspunkten habe eine Verpflichtung zu einer Beförderung bestanden, da diese ihm zugesagt worden sei. Zudem lehne das Finanzministerium eine Weiterbeschäftigung nach seiner im September 2011 anstehenden Pensionierung ab, obwohl der Bundesrechnungshof die vorbildliche Bearbeitung seines Fachbereichs hervorgehoben und eine Weiterbeschäftigung befürwortet habe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen. Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, der zur Beratung beigezogenen Stellungnahmen des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Entscheidung des Verwaltungsgerichts zur petitionsgegenständlichen Beurteilung 2007 rechtskräftig ist. Das Oberverwaltungsgericht hat in seiner Begründung der Nichtzulassung der Berufung ausgeführt, dass die verspätete Aushändigung der Aufgabenbeschreibung im Zusammenhang mit der streitgegenständlichen Beurteilung einen erheblichen – eine Neubeurteilung rechtfertigenden – Verfahrensfehler nicht zu begründen vermag.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der streitige Sachverhalt durch das Verwaltungsgericht gewürdigt wurde. Er kann aufgrund der von der Verfassung garantierten Unabhängigkeit der Rechtsprechung keine Überprüfung oder Abänderung gerichtlicher Entscheidungen vornehmen. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist daher abschließend.

Nach dem Dafürhalten des Petitionsausschusses ist das an den Petenten ergangene Schreiben des Staatssekretärs des Finanzministeriums vom 15. November 2010 hinreichend und nicht zu beanstanden. Der Ausschuss nimmt davon Abstand, dem Finanzministerium zu empfehlen, gegenüber dem Petenten eine weitere schriftliche Erklärung abzugeben.

Der Auffassung des Petenten, dass das Finanzministerium

| Lfd. | Nummer der Petition; | Inhalt der Petition; |
|------|------------------------------------|----------------------|
| Nr. | Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; | Art der Erledigung |
| | Gegenstand der Petition | |

aufgrund der "Selbstbindung der Verwaltung" aus Fürsorgegesichtspunkten zu einer Beförderung verpflichtet gewesen sei, kann der Petitionsausschuss nicht folgen. Der Ausschuss weist darauf hin, dass grundsätzlich kein Anspruch auf eine Beförderung besteht und Beförderungen im Rahmen einer Bestenauslese erfolgen. Nach Kenntnisnahme der vom Finanzministerium dargelegten Kriterien kann der Ausschuss die getroffene Auswahlentscheidung und damit auch die Nichtberücksichtigung des Petenten nicht beanstanden.

Soweit der Petent eine weitere Beschäftigung nach seiner Pensionierung begehrt, kann der Ausschuss diesem Anliegen nicht förderlich sein. Er hat die vom Finanzministerium dargelegten Organisationsplanungen zur Kenntnis genommen. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen hat sich kein Spielraum für eine Empfehlung im Sinne des Petenten ergeben.

- 6 L141-17/1146
 Plön
 Beihilfewesen;
 Selbstbehalt
- 7 L141-17/1090 Kiel
- 8 L141-17/1097 Niedersachsen
- 9 L141-17/1169 Plön
- 10 L141-17/1171 Kiel
- 11 L141-17/1172 Plön
- 12 L141-17/1173 Rendsburg-Eckernförde
- 13 **L141-17/1174 Kiel**
- 14 L141-17/1181 Segeberg
- 15 **L141-17/1182 Kiel**
- 16 L141-17/1208 Segeberg
- 17 L141-17/1217 Segeberg
- 18 **L141-17/1298 Segeberg**

Mit 13 inhaltsgleichen Petitionen wird problematisiert, dass der Selbstbehalt bei der Beihilfe mit der Verabschiedung des Haushaltsbegleitgesetzes im Dezember 2010 für alle Beihilfeberechtigten um 20 % erhöht worden sei. Die Petenten beanstanden, dass darüber hinaus die bis dahin geltende Begrenzung auf 70 % des Selbstbehalts für Versorgungsempfänger ersatzlos entfallen ist. Dies verstoße gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Ergänzend fordert eine Petentin, den Selbstbehalt gesplittet einzubehalten und kritisiert, dass die Beihilfeberechtigten über eine derart starke Erhöhung im Vorfeld nicht informiert worden seien. Ein anderer Petent ist zudem der Auffassung, dass insgesamt mit der Streichung der Sonderzuwendung, der Kürzung der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge, der Erhöhung der Eigenleistung bei der Beihilfe und der Steigerung des Selbstbehalts um mehr als 70 % die Grenze des Zumutbaren überschritten sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die zahlreichen Petitionen, mit denen sich Versorgungsempfängerinnen und -empfänger gegen die Änderung des Selbstbehalts bei der Beihilfe wenden, zur Kenntnis genommen und auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte zusammenfassend beraten.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat als Haushaltsgesetzgeber mit Verabschiedung des Haushaltsbegleitgesetzes 2011/2012 eine Änderung der Beihilfeverordnung beschlossen. § 16 Beihilfeverordnung (BhVO) sieht mit Wirkung vom 01.01.2011 eine generelle Anhebung der Selbstbehalte um 20 % vor. Gleichzeitig ist die Regelung, dass bei Versorgungsempfängerinnen und -empfängern lediglich 70 % der Selbstbehalte einzubehalten sind, gestrichen worden. Somit gelten für aktive Beamte und Versorgungsempfänger je nach Besoldungsgruppe dieselben Selbstbehalte. Zeitgleich ist mit den Änderungen der Selbstbehalte eine Kappungsgrenze der Eigenbeteiligung bei Krankheitsaufwendungen in Höhe von 1 % des Ruhegehalts eingeführt worden.

Der Petitionsausschuss verkennt nicht, dass die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger durch die Erhöhung des Selbstbehalts um 20 % sowie die gleichzeitige ersatzlose

| Lfd. | Nummer der Petition; | Inhalt der Petition; |
|------|------------------------------------|----------------------|
| Nr. | Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; | Art der Erledigung |
| | Gegenstand der Petition | |

Streichung der Minderung des Selbstbehalts besonders betroffen sind. Um einer sozialen Unverträglichkeit zu begegnen, hat der Gesetzgeber daher auch geregelt, dass Selbstbehalte 1 % des jeweiligen Grundgehaltes, bei Versorgungsempfängerinnen und -empfängern des jährlichen Ruhegehaltes nicht übersteigen dürfen. Damit wurde eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts nachvollzogen, das einen Selbstbehalt in Höhe von bis zu 1 % der Bezüge für zulässig hält.

Der Auffassung der Petenten, die Angleichung der Selbstbehalte für aktive Beamte und Versorgungsempfänger verletze den Gleichbehandlungsgrundsatz, kann der Petitionsausschuss nicht folgen. Es ist zwar zutreffend, dass Versorgungsempfängerinnen und -empfänger nur etwa 70 % ihrer Bezüge als Ruhegehalt beziehen. Der Bemessungssatz der Beihilfe für sie beträgt jedoch 70 % und ist damit um 20 % höher als der aktiver Beamtinnen und Beamter, die in der Regel einen 50-prozentigen Erstattungssatz erhalten. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen ist für den Petitionsausschuss ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz nicht ersichtlich.

Soweit eine Splittung des Selbstbehalts angeregt wird, kann diese seitens des Finanzverwaltungsamtes nicht vorgenommen werden. Eine Splittung des Betrages ist derzeit rechtlich nicht vorgesehen. Der Ausschuss hat die Anregung zur Kenntnis genommen und überweist die Petition insoweit zur Erwägung an die Landesregierung.

Nach dem Ergebnis der Beratung ist die Beschwerde teilweise berechtigt, soweit beanstandet wird, dass die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger über die Änderungen in der Beihilfe nicht beziehungsweise nicht rechtzeitig informiert worden sind. Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat die Änderungen mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 erst am 15. Dezember 2010 beschlossen. Eine vorherige Information der Beihilfeberechtigten konnte daher nicht erfolgen. Aus Sicht des Ausschusses wäre eine umfassendere Information nach Verabschiedung des Haushaltsbegleitgesetzes 2011/2012 wünschenswert gewesen, damit sich die Betroffenen rechtzeitig auf die Erhöhung hätten einstellen können.

Im Ergebnis kann der Petitionsausschuss die Vorgehensweise des Finanzverwaltungsamtes auf der Grundlage der aktuellen Rechtslage nicht beanstanden. Für eine Rückabwicklung der Gesetz- und Verordnungsgebung sieht der Petitionsausschuss keinen Spielraum.

18 L141-17/1198
Lübeck
Steuerwesen;
Einkommensteuer

Die Petentin führt aus, das Finanzamt Lübeck habe Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer aufgrund der Neuregelung durch das Steueränderungsgesetz 2007 nicht mehr berücksichtigt. Aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts habe der Gesetzgeber das verfassungswidrige Gesetz rückwirkend zum 1. Januar 2007 neu gefasst. Die Petentin beanstandet, dass das Finanzamt ihren Antrag auf nachträgliche Berücksichtigung der Aufwendungen und Änderung des Einkommensteuerbescheides 2007 unter Hinweis auf die Bestandskraft ablehne. Es sei ferner nicht nachvollziehbar, dass der Bescheid nicht mit einem Vorläufigkeits-

| Lfd. | Nummer der Petition; | Inhalt der Petition; |
|------|------------------------------------|----------------------|
| Nr. | Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; | Art der Erledigung |
| | Gegenstand der Petition | |

vermerk versehen gewesen sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann keine Empfehlung für eine nachträgliche Berücksichtigung der von der Petentin geltend gemachten Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer in dem Veranlagungszeitraum 2007 abgeben.

Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.

Die mit Bescheid vom 23. Februar 2011 getroffene Entscheidung des Finanzamtes Lübeck ist nicht zu beanstanden. Eine Änderung ist nur bei Steuerbescheiden möglich, die mit einem Einspruch angefochten wurden oder die unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 Abgabenordnung) oder vorläufig (§ 165 Abgabenordnung) ergangen sind. Das Finanzamt hat zutreffend festgestellt, dass der Steuerbescheid 2007 bestandskräftig ist und deshalb nicht mehr geändert werden kann. Im Petitionsverfahren hat sich keine andere Entscheidung ergeben.

Soweit die Petentin beanstandet, dass der Einkommensteuerbescheid 2007 bezüglich der Anwendung der Neuregelung zur Abziehbarkeit der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht mit einem Vorläufigkeitsvermerk versehen gewesen sei, kann der Petitionsausschuss dies zwar nachvollziehen. Jedoch ist von der Möglichkeit, eine Steuer nach § 165 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung (AO) vorläufig festzusetzen, nur dann Gebrauch zu machen, soweit die Finanzbehörden hierzu durch BMF-Schreiben oder gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder angewiesen worden sind.

Das Finanzministerium führt aus, dass die Anweisung, Festsetzungen der Einkommensteuer hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der durch das Steueränderungsgesetz 2007 vorgenommenen Neuregelung zur Abziehbarkeit der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer vorläufig durchzuführen, erstmalig durch das BMF-Schreiben vom 1. April 2009 (BStBl I S. 510) getroffen worden sei. Dieser später an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 06.07.2010 – 2 BvR 13/09 – angepasste Vorläufigkeitsvermerk sei seitdem bundeseinheitlich im Rahmen der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten sämtlichen Einkommensteuerbescheiden für Veranlagungszeiträume ab 2007 programmgesteuert beigefügt worden.

Der Petitionsausschuss kann die Vorgehensweise des Finanzamtes nicht beanstanden, da der Einkommensteuerbescheid und auch der dazu ergangene Änderungsbescheid vor dem BMF-Schreiben ergangen sind.

Von einer Prüfung oder Bewertung der Vorgehensweise des Bundesministeriums für Finanzen muss der Petitionsausschuss Abstand nehmen, da die Aufsicht des Landes Schleswig-Holstein nicht gegeben ist.

Soweit die Petentin der Auffassung ist, dass die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene, auf den 01.01.2007 rückwirkend erfolgte Gesetzgebung zu einer nachträglichen Anerkennung der Werbungskosten auch ohne Einspruch oder

| Lfd. | Nummer der Petition; | Inhalt der Petition; |
|------|------------------------------------|----------------------|
| Nr. | Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; | Art der Erledigung |
| | Gegenstand der Petition | |

Vorläufigkeitsvermerk führen müsse, entspricht dies nicht der Rechtslage. Erklärt das Bundesverfassungsgericht eine Norm für nichtig oder für mit dem Grundgesetz unvereinbar, hat dies keine Auswirkungen auf bereits bestandskräftig gewordene Steuerfestsetzungen, falls der Gesetzgeber nichts anderes bestimmt (§ 79 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht). Eine Regelung, nach der auch bestandskräftige Einkommensteuerbescheide geändert werden können, hat der Gesetzgeber im Jahressteuergesetz 2010 nicht getroffen. Das Finanzministerium weist darauf hin, dass die Finanzverwaltung dieser gesetzgeberischen Entscheidung auch nicht durch eine Billigkeitsmaßnahme zuwiderhandeln dürfe. Im Ergebnis hat sich im Petitionsverfahren kein Spielraum ergeben, eine Empfehlung im Sinne der Petition abzugeben. Der Petitionsausschuss bedauert, der Petition nicht abhelfen zu können.

19 L141-17/1205
Kiel
Soziale Angelegenheit;
Hilfsfonds für ehemalige Landesbedienstete

Der Petent ist ehemaliger Landesbediensteter und offenbar aufgrund eines Unfalls mit einem Schwerbehindertengrad von 80 % aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig aus dem aktiven Landesdienst ausgeschieden. Mit seiner Petition regt er die Einrichtung eines Hilfsfonds zur Unterstützung ehemaliger Landesbediensteter mit einer geringfügigen Rente an. Es könne seiner Auffassung nach nicht sein, dass ehemalige Landesbedienstete mit "Hartz IV" auskommen müssten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das mit der Petition vorgetragene Anliegen des Petenten zur Kenntnis genommen und unter Beiziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten.

Der Petitionsausschuss kann sich nach dem Ergebnis seiner Beratungen nicht dafür aussprechen, neben dem bestehenden sozialen Sicherungssystem Leistungen des Landes für eine gesonderte finanzielle Unterstützung von ehemaligen Landesbediensteten zu Verfügung zu stellen. Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss vor dem Hintergrund der sehr angespannten Haushaltslage des Landes Schleswig-Holstein und des mit einem Bewilligungsverfahren verbundenen zu erwartenden hohen Verwaltungsaufwands.

Er empfiehlt dem Petenten, sich an die für ihn zuständige Sozialbehörde zu wenden oder sich von der Bürgerbeauftragen für soziale Angelegenheiten beraten zu lassen.

Der Petitionsausschuss bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzten zu können.

20 L141-17/1223
Rendsburg-Eckernförde
Steuerwesen;
Erbschaftssteuer

Der Petent wendet sich gegen einen vom Finanzamt Neumünster im Rahmen der Erbschaftssteuerveranlagung festgesetzten Grundbesitzwert. Er habe darauf hingewiesen, dass das geerbte Grundstück seitens eines Maklers zu einem Kaufpreis von 89.000 € angeboten werde. Es habe sich dam abgezeichnet, dass aufgrund der Baufälligkeit des Wohngebäudes nur ein geringerer Kaufpreis zu erzielen sei. Daher habe er das Finanzamt darum gebeten, die Bewertung bis zum Verkauf zurückzustellen und auf der Grundlage des erzielten Kaufpreises festzustellen. Das Finanzamt habe dennoch einen

| Lfd. Nummer der Petition; | Inhalt der Petition; |
|--|----------------------|
| Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; | Art der Erledigung |
| Gegenstand der Petition | |

Feststellungsbescheid erlassen und den dagegen erhobenen Einspruch als verfristet zurückgewiesen. Der Petent möchte erreichen, dass die Besteuerung nach der Veräußerung der Immobilie auf der Grundlage des Erlöses erfolgt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten. Im Ergebnis kann der Petition abgeholfen werden.

Der Ausschuss begrüßt, dass sich im Petitionsverfahren ein Lösungsweg im Sinne des Petenten ergeben hat. Der petitionsgegenständliche Feststellungsbescheid kann gemäß § 173 Abs. 1 Nr. 2 Abgabenordnung (AO) geändert werden, sobald der Petent das Grundstück tatsächlich veräußert hat, der erzielte Kaufpreis niedriger als der festgestellte Grundbesitzwert ist und die maßgeblichen Verhältnisse bei Verkauf gegenüber den Verhältnissen zum Bewertungsstichtag unverändert geblieben sind.

Das Finanzministerium hat den Ausschuss darüber unterrichtet, dass es diesen Einzelfall zum Anlass genommen hat, die Finanzämter mit Erlass vom 20.07.2011 – Az. S 3014b-017 – nochmals auf die bestehenden Regelungen hinzuweisen. Der Petitionsausschuss stellt dem Petenten die Stellungnahme des Finanzministeriums zur weitergehenden Information zur Verfügung und schließt die Beratung der Petition mit dem für den Petenten positiven Ergebnis ab.

21 L141-17/1237 Stormarn Steuerwesen; Einkommensteuer Die Petentin führt aus, sie habe in diesem Jahr aufgrund von Gewinnen aus Wertpapierverkäufen bereits gut $8.000 \in \text{Abgeltungssteuer}$ gezahlt. Aufgrund eines Verlustvortrags von gut $55.000 \in \text{k\"onne}$ der Gewinn vollständig gegengeræhnet werden. Sie wendet sich dagegen, dass das Finanzamt die Erteilung einer Nichtveranlagungsbescheinigung abgelehnt habe, und dieser Betrag erst im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung 2012 zurückerstattet werde. Aufgrund ihrer geringen Rente von rund 750 € sei sie auf das Geldangewiesen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange der Petentin einsetzen. Zu dieser Entscheidung gelangt der Petitionsausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der beigezogenen Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.

Das Finanzministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass das Finanzamt Stormarn der Petentin die Erteilung der Nichtveranlagungsbescheinigung zu Recht versagt habe. Ferner habe das Finanzamt die Petentin zutreffend darauf hingewiesen, dass eine Verrechnung von "Altverlusten" mit Kapitaleinkünften im Sinne des § 20 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) nur im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung erfolgen könne.

Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen gelangt der Petitionsausschuss zu keiner abweichenden Bewertung. Vor dem Hintergrund der von der Petentin geschilderten

| Lfd. Nummer der Petition; | Inhalt der Petition; |
|--|----------------------|
| Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; | Art der Erledigung |
| Gegenstand der Petition | |

finanziellen Situation bedauert der Petitionsausschuss, dass sich im Petitionsverfahren kein Spielraum für eine Lösung in ihrem Sinne ergeben hat. Die Entscheidung des Finanzamtes entspricht der Rechtslage, an die auch der Petitionsausschuss gebunden ist.

Soweit die Petentin die gesetzlichen Regelungen beanstandet, merkt der Petitionsausschuss an, dass das Einkommensteuergesetz eine bundesrechtliche Norm ist, auf deren Änderung der Petitionsausschuss keinen Einfluss hat.

Der Petitionsausschuss stellt der Petentin eine Kopie der ausführlichen Stellungnahme des Finanzministeriums zur Sach- und Rechtslage zur Kenntnisnahme zur Verfügung.

22 L141-17/1251
Ostholstein
Steuerwesen;
Einkommensteuer

Der Petent wendet sich gegen den vom Finanzamt Ostholstein erlassenen Einkommensteuerbescheid 2010. Er ist der Auffassung, dass eine Steuergutschrift im nächsten Veranlagungszeitraum erfolgen müsse, da die ihm zustehende Steuerermäßigung die festgesetzte Einkommensteuer aufgrund ihrer geringen Höhe übersteige. Seines Erachtens könne nur eine entsprechende Steuergutschrift zu Steuergerechtigkeit führen. Die Steuerberechnung beruhe auf einer fehlerhaften Auslegung im steuerlichen Abrechnungsverfahren.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen.

Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.

Gemäß § 35 a Abs. 3 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer unter Verminderung der sonstigen Steuerermäßigungen für die Inanspruchnahme von Handwerksleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen auf Antrag um 20 % der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, höchstens jedoch um 1.200 €.

Mit Urteil vom 29. Januar 2009 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Festsetzung einer negativen Einkommensteuer in Höhe des bei Inanspruchnahme der Steuerermäßigung nach § 35 a EStG nicht ausgeschöpften Ermäßigungsbetrages gesetzlich nicht vorgesehen und auch nicht zulässig sei. Das Fehlen einer derartigen gesetzlichen Regelung begegne keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Des Weiteren ergebe sich kein Anspruch auf die Übertragung der Steuerermäßigung in andere Veranlagungszeiträume. Auch diesbezüglich sei es verfassungsrechtlich nicht geboten, einen Vorbeziehungsweise Rücktrag und/oder die Feststellung eines solchen Anrechnungsbetrags entgegen dem Wortlaut des § 35 a EStG zuzulassen.

Im vorliegenden Fall lagen nach § 35 a Abs. 3 Satz 1 EStG begünstigte Aufwendungen für Handwerksleistungen über dem gesetzlichen Höchstbetrag von 6.000 € vor. Die tarifliche Einkommensteuer war um 20 % des Betrages dieser Aufwendungen, jedoch höchstens um 1.200 €, zu ermäßigen. Da sich die tarifliche Einkommensteuer gemäß der Steuerrech-

| Lfd. Nummer der Petition; | Inhalt der Petition; |
|--|----------------------|
| Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; | Art der Erledigung |
| Gegenstand der Petition | |

nung im Bescheid des Finanzamtes Ostholstein lediglich auf 622 € belief, konnte zu Recht keine über diesen Betag hinausgehende Steuerermäßigung gewährt werden.

Der Petitionsausschuss kann die Berechnung der Steuer im Einkommensteuerbescheid für 2010 daher nicht beanstanden. Im Petitionsverfahren hat sich kein Spielraum für die Empfehlung einer Steuergutschrift ergeben.

23 L141-17/1273
Rendsburg-Eckernförde
Steuerwesen;
Einkommensteuer

Die Petentin wendet sich gegen die Änderung ihres Einkommensteuerbescheides 2005, mit dem Einnahmen aus der Deutschen Rentenversicherung Bund nachträglich erfasst worden sind. Nach Auffassung der Petentin habe der Steuerbescheid nicht mehr geändert werden dürfen, weil sie die Steuer nicht leichtfertig verkürzt habe und somit die verlängerte Festsetzungsfrist von fünf Jahren nicht zur Anwendung komme.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen der Petentin auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Im Ergebnis nimmt der Petitionsausschuss davon Abstand, sich in der gewünschten Weise für die Belange der Petentin einzusetzen.

Im vorliegenden Fall ist die Frage strittig, ob seitens der Petentin eine leichtfertige Steuerverkürzung vorliegt und sich die reguläre Festsetzungsfrist gemäß § 169 Abs. 2 Satz 2 Abgabenordnung (AO) auf fünf Jahre verlängert. Eine leichtfertige Steuerverkürzung im Sinne des § 378 Abs. 1 AO in Verbindung mit § 370 Abs. 1 AO liegt unter anderem vor, wenn ein Steuerpflichtiger die Finanzbehörde pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt.

Das Finanzministerium führt aus, die Petentin habe ihre seit dem 01.12.2000 von der Deutschen Rentenversicherung Bund gezahlte Rente nicht erklärt. Dabei hätte es sich der Petentin aufdrängen müssen, dass diese Einnahmen aus ihrer Rente im Rahmen der Einkommensteuer zu versteuern seien. Insbesondere in den Jahren 2004 und 2005 sei dieses Thema in der Öffentlichkeit durch die Medien hinreichend publiziert worden. Auch treffe die Petentin eine weitgehende Erkundigungspflicht, wenn sie bei der Festsetzung der Steuererklärung über die Rechtslage von wiederkehrenden Einnahmen nicht unterrichtet sei oder auf rechtliche Zweifel stoße. Die Angabe, sie habe bei Abgabe der Steuererklärungen mehrfach auf die bezogene Rente hingewiesen, sei nicht nachvollziehbar. Keiner der verschiedenen Bearbeiter, die die Steuererklärungen angenommen hätten, hätten einen Vermerk dazu gefertigt. Bei Darlegung des Sachverhaltes durch die Petentin wäre es für die in diesem Arbeitsbereich tätigen Mitarbeiter nicht schwierig gewesen, die Rente steuerrechtlich zutreffend zu beurteilen. Darüber hinaus erscheine es unwahrscheinlich, dass sämtliche Bearbeiter, denen sie den Sachverhalt vorgetragen haben wolle, diesen nicht zutreffend gewürdigt hätten. Das Finanzministerium verweist hinsichtlich der Beurteilung eines Verschuldens für die Nichterklärung der Rente durch die Petentin auf die klaren Erläuterungen zu den vereinfach-

| Lfd. | Nummer der Petition; | Inhalt der Petition; |
|------|------------------------------------|----------------------|
| Nr. | Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; | Art der Erledigung |
| | Gegenstand der Petition | |

ten Steuererklärungen. Die Petentin hätte bei gewissenhafter Erfüllung ihrer Steuererklärungspflicht erkennen müssen, dass von ihr der normale Erklärungsvordruck auszufüllen wäre. Daraus wiederum wären die zu ihrer Rente erforderlichen Angaben deutlich geworden, und die Petentin hätte zumindest die mögliche Steuerpflicht der Rente erkennen können. Für die Beurteilung der leichtfertigen Verkürzung sei es nicht von ausschlaggebender Bedeutung, ob die Petentin zudem noch rechtzeitig vor Abgabe ihrer Steuererklärung für das Jahr 2005 von der Deutschen Rentenversicherung Bund auf die mögliche Steuerpflicht hingewiesen worden sei.

Aus Sicht des Finanzministeriums ist der bisherige Vortrag der Petentin nicht geeignet, von dem Vorhalt der leichtfertigen Steuerverkürzung – und somit von einer auf fünf Jahre verlängerten Festsetzungsfrist – Abstand zu nehmen.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Finanzamt Rendsburg den Vorgang der zuständigen Bußgeldund Strafsachenstelle zur straf- und bußgeldrechtlichen Würdigung zuleiten und deren Ergebnis auf die Beurteilung der Dauer der Festsetzungsfrist übertragen wird.

Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen ist die Vorgehensweise der Finanzverwaltung nicht zu beanstanden. Eine Verantwortung für die unterbliebene steuerliche Erklärung der seitens der Petentin seit dem 01.12.2002 bezogenen Rente kann nicht der Sachbearbeitung der Finanzverwaltung zugeschrieben werden. Sachfremde Erwägungen beziehungsweise offensichtliche Rechtsfehler des Finanzamtes Rendsburg hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt. Der Ausschuss sieht keinen Anlass, mit einer Empfehlung auf die Würdigung der Bußgeld- und Strafsachenstelle sowie des Einspruchsverfahrens beim Finanzamt Rendsburg Einfluss zu nehmen. Er geht von einer sachgerechten Würdigung der insbesondere seitens des Steuerberaters der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte im Einspruchsverfahren aus.

Der Petitionsausschuss kann sich ferner nicht für eine persönliche Billigkeitsmaßnahme in Bezug auf die Erhebung der Einkommensteuer für das Jahr 2005 aussprechen, da die Voraussetzung nach dem Ergebnis seiner Prüfungen hierfür nicht gegeben sind.

| Lfd. | Nummer der Petition; | Inhalt der Petition; |
|------|------------------------------------|----------------------|
| Nr. | Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; | Art der Erledigung |
| | Gegenstand der Petition | |

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

1 L142-17/457
Kiel
Verkehrswesen;
Fernstraßenplanung

Die Petentin beanstandet, trotz zahlreicher Nachfragen keine Informationen darüber zu erhalten, inwieweit ihr Haus durch den Bau der Autobahn A 21 betroffen sein wird. Es bestehe Unklarheit darüber, ob ihr Wohngebäude im Zuge eines Ausbaus der B 404 abgerissen werden solle, oder ob ein Lärmschutzwall gebaut werde. Aus einem Schreiben des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr geht hervor, dass die Straßenbauplanung noch einige Jahre in Anspruch nehmen wird. Die Petentin trägt vor, für sie führten die Unklarheiten zu einer erheblichen Planungsunsicherheit bezüglich notwendiger größerer Investitionen, den Abschluss langfristiger Mietverträge oder den Verkauf des Hauses.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie zweier Stellungnahmen des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr erneut geprüft und beraten. Die Ergebnisse der durch das Ministerium in Auftrag gegebenen Grobschätzung der Kosten für einen Grunderwerb beziehungsweise für Lärmschutzmaßnahmen liegen zwischenzeitlich vor. Bedauerlicherweise hat die Grobschätzung nicht zu einem eindeutigen Ergebnis geführt, ob sich zum jetzigen Zeitpunkt aus wirtschaftlichen Gründen ein Grunderwerb anbieten würde.

Das Ministerium teilt mit, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Entscheidung nicht getroffen werden könne, da sich herausgestellt habe, dass die zu vergleichenden Kosten so eng beieinander lägen, dass ein deutlicher Vorteil im Zusammenhang mit einem vorzeitigen Grunderwerb aufgrund der planerischen Unwägbarkeiten nicht belastbar nachzuweisen sei. Eine Entscheidung zum jetzigen Zeitpunkt wäre nur dann möglich gewesen, wenn die Ergebnisse sehr deutlich gewesen wären. Dies sei nicht der Fall. Ursächlich für die planerischen Unwägbarkeiten sei, dass sich die Planung noch immer in der niedrigen Stufe der "Vorplanung" (grobe Linienführung) befinde. Für eine Entscheidung zugunsten eines Grunderwerbs oder eines Lärmschutzes sei ein detaillierter Planungsgrad erforderlich. Hierzu müssten entsprechende Bauentwurfsunterlagen vorliegen. Erst dann seien die Betroffenheiten erkennbar und rechnerisch so erfassbar, dass eine Entscheidung hinsichtlich Erwerb oder Lärmschutz der Immobilie begründet werden könne.

Das Ministerium teilt mit, aus Sicht der Straßenbauverwaltung und des Ministeriums sei die Lage der Petentin nachvollziehbar und in der Sache als unglücklich zu bezeichnen. Aufgrund der haushaltsgesetzlichen Rahmenbedingungen in Verbindung mit der erreichten Planungstiefe könne dem Zustand jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt leider nicht abgeholfen werden. Eine kurzfristige Lösung erscheine nach eingehender Erörterung nicht darstellbar.

Der Petitionsausschuss bedauert sehr, der Petentin auch nach weiteren Ermittlungen keine andere Mitteilung machen zu können. Er sieht keine Möglichkeit, auf eine zeitnahe Entscheidung im Sinne der Petentin hinzuwirken.

| Lfd. | Nummer der Petition; | Inhalt der Petition; |
|------|------------------------------------|----------------------|
| Nr. | Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; | Art der Erledigung |
| | Gegenstand der Petition | |

2 L142-17/1279
Segeberg
Ordnungswidrigkeiten;
Fahrverbot

Dem Petenten ist aufgrund einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 31 Stundenkilometern ein Fahrverbot von einem Monat auferlegt worden. Er bittet um die Rücknahme des Fahrverbots, da dieses ihn unzumutbar hart treffen würde. Er pendele täglich mit dem Auto von seinem Wohnort bei Neumünster nach Hamburg. Mit öffentlichen Verkehrsmitteln würde er für den Arbeitsweg täglich insgesamt fünf Stunden benötigen. Ferner könne er keine Außentermine mehr wahrnehmen. Urlaubstage stünden ihm in diesem Jahr nicht mehr zur Verfügung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass der Petent die Petition zurückgezogen hat, da die Stadt Neumünster eine Regelung in der petitionsgegenständlichen Angelegenheit herbeigeführt habe.

| Lfd. | Nummer der Petition; | Inhalt der Petition; |
|------|------------------------------------|----------------------|
| Nr. | Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; | Art der Erledigung |
| | Gegenstand der Petition | |

Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit

1 L146-17/1114
Hamburg
Soziale Angelegenheit;
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft

Der Petent bittet um Überprüfung der Rechtmäßigkeit der von der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung Schleswig-Holstein und Hamburg (LSV) erhobenen Beitragsforderungen und um Klärung der in diesem Zusammenhang entstandenen Probleme mit dem Versicherungsträger. Darüber hinaus bemängelt er, dass er nicht nachvollziehen könne, in welcher Funktion welcher Sachbearbeiter seine Schreiben beantwortet habe. Der ihm zugesandte Geschäftsverteilungsplan sei nicht vollständig gewesen. Auch seien seine Dienstaufsichtsbeschwerden nicht angemessen behandelt worden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit (MASG) geprüft und beraten. Im Ergebnis stimmt er dem MASG zu, dass Anhaltspunkte für Rechtsverstöße nicht vorliegen. Die Vorwürfe des Petenten, die Landwirtschaftliche Sozialversicherung Schleswig-Holstein und Hamburg (LSV) würde seine Anfragen widersprüchlich, gar nicht oder nicht wahrheitsgemäß beantworten, kann der Petitionsausschuss anhand der von dem Petenten selbst vorgelegten Unterlagen ebenso wie das MASG in keiner Weise bestätigen.

Das MASG führt aus, dass die Unterlagen des Versicherungsträgers die Rechtmäßigkeit der erhobenen Forderungen eindeutig belegten. Die Beiträge seien vom Petenten im entsprechenden Zeitraum nicht vollständig entrichtet worden, sodass seinerzeit von der LSV Maßnahmen zur Beitreibung der offenen Forderungen eingeleitet worden seien. Diese seien jedoch erfolglos geblieben. Die Forderungen seien nach mehrfacher Abgabe eidesstattlicher Versicherungen vonseiten des Petenten letztendlich befristet niedergeschlagen worden. Darüber hinaus sei er jahrelang unbekannt verzogen beziehungsweise nicht auffindbar gewesen, wodurch dem Versicherungsträger eine Durchsetzung der Forderungen unmöglich gemacht worden sei. Um die drohende Verjährung zu unterbinden, sei ein vollstreckbarer Titel mit der Folge einer Verjährungsfrist von nunmehr 30 Jahren erlassen worden. Nach Bekanntwerden einer zustellbaren Anschrift des Petenten seien die Beitreibungsmaßnahmen wieder aufgenommen worden. Die Beitragsschulden seien teilweise beglichen worden, weitere Forderungen bestünden nachvollziehbar weiter

Hinsichtlich des Bemühens des Petenten, einen rechtsmittelfähigen Bescheid zu erhalten, um den Rechtsweg beschreiten zu können, verweist das MASG auf ein Schreiben der LSV an ihn, in dem ihm unter Benennung der einschlägigen Rechtsgrundlage die Konsequenz einer fehlenden Rechtsbehelfsbelehrung näher erläutert worden sei. Ihm sei mitgeteilt worden, dass er innerhalb eines Jahres Klage gegen die belastenden Bescheide hätte erheben müssen. Diese Frist sei längst verwirkt und die entsprechenden Bescheide seien bindend geworden.

Bezüglich des Eindrucks des Petenten, dass Sachbearbeiter

| Lfd. | Nummer der Petition; | Inhalt der Petition; |
|------|------------------------------------|----------------------|
| Nr. | Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; | Art der Erledigung |
| | Gegenstand der Petition | |

die gegen sie gerichteten Dienstaufsichtsbeschwerden selbst bearbeiteten, nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass es sowohl einen Sachbearbeiter als auch einen Geschäftsführer mit gleichem Nachnamen gebe. Da es keinen Hinweis auf die jeweilige Funktion gebe, sei diese für den Petenten nicht ersichtlich gewesen. Der Ausschuss begrüßt, dass die LSV zukünftig in Einzelfällen in der Grußformel den Zusatz "Der Geschäftsführer" unterbringen wird.

Im Nachgang zu dem Petitionsverfahren L146-17/1114 beschließt der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages, dem Petenten die Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit zu überlassen.

2 L146-17/1140
Kiel
Kindertagesstätten;
Dienstaufsicht

Der Petent beschwert sich über die Leitung der Kindertagesstätte, die sein Sohn besucht. Dieser sei zweimal sehr verstört und aufgelöst aus dem Kindergarten nach Hause gekommen. Seiner Vermutung einer Kindeswohlgefährdung sei von der Leitung nicht angemessen nachgegangen worden. Außerdem moniert er, dass sein Sohn gegen den Willen der Eltern zwei logopädische Behandlungstermine innerhalb der Kindertagesstätte gehabt habe. Darüber hinaus kritisiert er den Umgang des Städtischen Krankenhauses als Träger der Einrichtung und die Reaktionen des Sozialministeriums auf seine diesbezüglichen Beschwerden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit (MASG) geprüft und beraten. Im Ergebnis kann er anhand der ihm vorliegenden Unterlagen die Vorwürfe des Petenten nicht bestätigen.

Alle von dem Petenten beschwerten Institutionen haben nach Kenntnis des Petitionsausschusses ausreichende Bemühungen angestellt, die Situation zu klären. Für den Ausschuss ist nachvollziehbar, dass ohne hinreichend konkrete Angaben durch den Petenten kein Eingreifen der Heimaufsicht erfolgen konnte.

Der Petitionsausschuss folgt der Empfehlung des MASG an den Petenten, das mehrfach wiederholte Angebot zum gemeinsamen Gespräch mit dem Träger der Kindertageseinrichtung – falls noch nicht erfolgt – anzunehmen. Er geht davon aus, dass das Angebot des MASG hinsichtlich einer Teilnahme an einem solchen Gespräch weiter besteht.

3 L146-17/1144PlönSoziale Angelegenheit;ALG II

Die Petentin absolviert seit August 2010 eine schulische Ausbildung zur Fachkraft für Pflegeassistenz. Mit Beginn des Jahres 2011 sei das ihr zustehende BAföG stark gekürzt worden. Ihr Antrag auf Arbeitslosengeld II als Zuschuss sei seit fünf Wochen nicht bearbeitet worden. Sie bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung, da sie ohne weitere finanzielle Hilfe ihre Ausbildung nicht fortsetzen könne.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin

| Lfd. Nummer der Petition; | Inhalt der Petition; |
|--|----------------------|
| Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; | Art der Erledigung |
| Gegenstand der Petition | |

vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit (MASG) sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Das MASG hat seinerseits eine Stellungnahme des Kundenreaktionsmanagements des Jobcenters Plön beigezogen.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin eine Ausbildung absolviere, für die sie nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) Förderung erhalte. Damit gehöre sie zu dem Personenkreis, der nach § 7 Abs. 5 SGB II keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts hat.

Auch komme ein Mietkostenzuschuss nicht infrage. Dieser bemesse sich nach dem ungedeckten Unterkunftsbedarf im Sinne des SGB II unter Berücksichtigung von erzieltem Einkommen einschließlich der Berufsausbildungsbeihilfe. Berücksichtigt würden die angemessenen Wohnkosten; die Mietkosten der Petentin überstiegen diese. Nach Abzug des in den BAföG-Leistungen enthaltenen Mietkostenanteils und des Kindergeldes sei das zu berücksichtigende Einkommen so hoch, dass ein Anspruch auf Zuschuss nicht gegeben sei.

Der Petitionsausschuss ist darüber informiert, dass gegen die Zurückweisung des gegen die zwischenzeitlich erfolgte Ablehnung des Mietkostenzuschusses gerichteten Widerspruchs vor dem Sozialgericht Klage erhoben wurde. Somit liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhaltes beim Gericht. Der Petitionsausschuss ist nicht berechtigt, auf Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen.

Das MASG weist auf die Möglichkeit hin, unter bestimmten Voraussetzungen ein vergünstigtes Darlehen im Rahmen des Förderprogramms "Kapital für Arbeit" der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten. Informationen sind telefonisch über die "Bildungshotline" (01801 242421) oder im Internet unter http://www.kfw.de/kfw/de/Inlandsfoerderung/index.jsp abzurufen.

Der Petitionsausschuss bedauert, der Petentin keine günstigere Mitteilung machen zu können.

4 L146-17/1155

Neumünster

Soziale Angelegenheit;

Arbeitslosengeld II / behördliches

Vorgehen

Die Petition wurde dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zuständigkeitshalber vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet. Der Petent kritisiert unter anderem das Verhalten namentlich genannter Mitarbeiter des Dienstleistungszentrums (DLZ) Neumünster sowie die fehlerhafte Bearbeitung seiner Leistungsanträge in Bezug auf die Wohnkosten in 2004/2005. Er wendet sich dagegen, dass das DLZ versuche, ihn wegen missliebigen Verhaltens durch unterlassene berufliche Förderung zu disziplinieren. Darüber hinaus beschwert er sich über das Verfahren im Zusammenhang mit einer von ihm irrtümlich nicht angezeigten Nebenkostenerstattung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte nach Beteiligung des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit (MASG) beraten. Hierzu wurde die vom MASG eingeholte Stellungnahme des Dienstleistungszentrums (DLZ) Neumünster beigezogen.

| Lfd. | Nummer der Petition; | Inhalt der Petition; |
|------|------------------------------------|----------------------|
| Nr. | Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; | Art der Erledigung |
| | Gegenstand der Petition | |

Dem Ausschuss ist bekannt, dass die vom Petenten erhobenen Vorwürfe bereits aufgrund einer identischen Eingabe vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales geprüft wurden und das Ergebnis der Prüfung dem Petenten mitgeteilt wurde. Das DLZ räumt ein, dass die Petition hinsichtlich der Abwicklung der Tilgung einer Rückforderung begründet ist. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Bundesagentur für Arbeit den fälschlicherweise einbehaltenen Betrag bereits im gleichen Monat wieder an den Petenten rücküberwiesen und sich bei ihm für die in diesem Zusammenhang entstandenen Unannehmlichkeiten entschuldigt hat.

Auch wurde er mit Schreiben vom 30.12.2010 darüber unterrichtet, dass es keinen Rechtsanspruch auf die Förderung beruflicher Weiterbildung gebe, sondern dass die Agenturen für Arbeit bzw. die Arbeitsgemeinschaften nach dem Willen des Gesetzgebers auf Grundlage der rechtlichen Rahmenbedingungen, der Arbeitsmarktsituation sowie der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach eigenem Ermessen entschieden. So hätten die rechtlichen Rahmenbedingungen einer Förderung der von dem Petenten angestrebten Fortbildung entgegengestanden, was dem Petenten bereits mehrfach erläutert worden sei.

Das DLZ weist nachvollziehbar darauf hin, dass eine integrationsorientierte Fortbildungsberatung ohne ein Gutachten über den Umfang des Leistungsvermögens des Petenten nicht möglich sei. Dieses habe aufgrund seines Gesundheitszustandes bisher nicht realisiert werden können. Im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung sei der Petent aufgefordert worden, sich nach seiner Genesung umgehend zwecks Veranlassung der Einleitung eines ärztlichen Gutachtens zu melden. Dies sei bislang nicht geschehen.

Ebenso wie dem DLZ ist auch dem Petitionsausschuss vor dem Hintergrund des langen Zeitraums, der seit dem von dem Petenten monierten Verhalten von Mitarbeitern des Dienstleistungszentrums und der Erstellung der kritisierten Leistungsbescheide aus 2004/2005 vergangen ist, eine objektive Prüfung der diesbezüglichen Vorwürfe nicht möglich, zumal nach Aussagen des DLZ bis auf einen Mitarbeiter alle beschwerten Personen nicht mehr im DLZ Neumünster beschäftigt seien und die Aufbewahrungsfrist für Unterlagen mit personenbezogenen Daten maximal fünf Jahre betrage.

Zur Vermeidung von Wiederholungen und zur näheren Information stellt der Petitionsausschuss dem Petenten, wie von diesem gewünscht, die Stellungnahme des DLZ Neumünster zur Verfügung.